

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2010 für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der 1985 in [redacted] geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Laut eigenen Angaben reiste er am 9.2.1992 zusammen mit seiner in Colombo geborenen Mutter und seiner Schwester über Singapur und Italien nach Deutschland ein. Am 18.2.1992 stellte die Familie beim Landrat in Saarlouis Asylanträge, wobei die Mutter neben einer 1980 in Colombo ausgestellten srilankischen Identitätskarte ein Statement in tamilischer Sprache vorlegte.

Bei ihrer Anhörung durch das - jetzt - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14.7.1992 trug die Mutter im Wesentlichen vor, sie habe mit ihren Eltern, die aus [redacted] stammten, in Colombo gelebt, wo ihr Vater Angestellter einer Bank gewesen sei. Nach ihrer Heirat im Jahre 1984 sei sie nach [redacted].

gezogen, wo sie mit ihrem Mann bis zur Ausreise gelebt habe. Sie hätten Sri Lanka wegen der Kämpfe zwischen den Soldaten und den Freiheitskämpfern verlassen. Als einmal Soldaten von Freiheitskämpfern getötet worden seien, hätten die Soldaten die Häuser durchsucht. Auch ihr Haus sei durchsucht und dabei zerstört worden. Ihr Cousin sei mitgenommen worden und nicht mehr zurückgekehrt. Die Soldaten hätten eine nicht mehr identifizierbare Leiche unter einen Baum geworfen, bei der es sich nach Angaben anderer Leute um ihren Cousin gehandelt habe. Dies sei 1990 oder 1991 gewesen. Sie habe sich damals bei Verwandten versteckt. Danach seien sie in ein anderes Haus gezogen, das, wie sie später gehört habe, ebenfalls zerstört worden sei. Außer ihrem Cousin seien auch andere Leute mitgenommen worden. Sonst sei nichts passiert. Wegen dieses Vorfalles hätten sie sich entschlossen, Sri Lanka zu verlassen. Sie seien zusammen nach Kilinochchi gefahren, wo ihr Mann von Soldaten festgenommen worden sei. Erst in Deutschland habe sie ihn wieder gesehen. Ihre Eltern seien tot, Geschwister habe sie keine, ein Onkel in [] und ein weiterer Onkel in Bangkok hätten sie finanziell unterstützt.

Durch Bescheid vom 8.1.1993 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers – sowie den der Mutter und der Schwester - ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung an. Zur Begründung heißt es, aufgrund der vorgelegten Identitätspapiere könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller in den letzten Jahren vor der Ausreise in [] im Nordosten Sri Lankas gewohnt hätten. Ferner seien das Asylvorbringen der Mutter insbesondere angesichts von Widersprüchen insgesamt und das des Vaters in dessen Asylverfahren zumindest insoweit unglaubhaft, als es dieselben Gegenstände betreffe. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass sie in Zukunft daran gehindert seien, im Süden Sri Lankas Zuflucht zu finden und zu leben.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht des Saarlandes durch Urteil vom 10.9.1996 -1 K 124/93.A - mit der Begründung zurück, dass der Mutter jedenfalls derzeit in Sri Lanka eine - gefahrlos erreichbare - inländische Fluchtalternative im Großraum Colombo offen stehe, wo sie vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sei und ihr auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohten, die nach Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich kämen. Aus diesem Grund sowie mangels eigener Asylgründe habe auch die Klage des Klägers keinen Erfolg.

Durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 24.10.1996 -1 Q 52/96 - wurde der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen.

Unter dem 18.9.2006 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verbunden mit dem (Hilfs-)Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG wieder aufzugreifen. Zur Begründung verwies er auf die erhebliche Verschlechterung der Verhältnisse in Sri Lanka. Colombo und der Süden Sri Lankas seien keine inländische Fluchtalternative mehr. Belegt werde dies durch die landesweite Schließung von Schulen durch die srilankische Regierung nach der Bombardierung eines Waisenhauses in den Tamilengebieten durch die Armee sowie durch die Tötung von Mitarbeitern einer französischen Hilfsorganisation, die ebenfalls der srilankischen Armee anzulasten sei. Dies verdeutliche, dass die srilankische Armee Tamilen allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit töte. Er müsse daher bei Rückkehr nach Sri Lanka befürchten, wegen seiner Volkszugehörigkeit politisch verfolgt und Opfer unmenschlicher bzw. erniedrigender Maßnahmen zu werden. Außerdem müsse er als junger Mann im kampfesfähigen Alter, der nach jahrelangem Aufenthalt im westlichen Ausland in sein Heimatland zurückkehren würde, befürchten, verdächtigt zu werden, sich infolge der neu aufgeflamten Kämpfe der LTTE anschließen zu wollen. Dies begründe für ihn die Gefahr von Inhaftierung und Folter.

Durch Bescheid vom 4.1.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung der im Bescheid vom 8.1.1993 ergangenen Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung heißt es unter Darlegung im einzelnen, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung sei in Sri Lanka derzeit und in absehbarer Zukunft keine allein an die tamilische Volkszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung, von welcher Seite auch immer, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Eine staatliche landesweite allgemeine Verfolgung bestimmter Personen oder Personengruppen wegen Rasse, Nationalität, Religion oder politischen Überzeugungen finde in Sri Lanka nach wie vor nicht statt. Zwar sei der Ausnahmezustand erneut verhängt worden und hätten die Gewaltakte im Lande stark zugenommen. Die Kämpfe im Rebellengebiet seien wieder aufgeflammt. Es werde aktuell über Bombenangriffe, Minenexplosionen, Seegefechte und Selbstmordanschläge berichtet. Trotz dieser Entwicklung deute derzeit nichts darauf hin, dass sich die Haltung des srilankischen Staates den Tamilen gegenüber bzw. der beteiligten Volksgruppen zueinander in absehbarer Zeit im Sinne einer landesweiten Gefährdung von Tamilen allein anknüpfend an ihre Volkszugehörigkeit verändern könne. Noch immer lebten vor allem im Großraum Colombo hunderttausende Ceylon-Tamilen unbehelligt inmitten der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit und suchten viele Tamilen in den überwiegend singhalesisch besiedelten Regionen selbst außerhalb des Großraums Colombos Zuflucht vor den militärischen Auseinandersetzungen. Dies belege, dass im Süden Sri Lankas nach wie vor eine inländische Fluchtalternative bestehe. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die dargestellten Verhältnisse in Sri Lanka in absehbarer Zeit zu Ungunsten zurückkehrender Tamilen ändern könnten.

Gegen diesen am 10.1.2007 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 25.1.2007 Klage erhoben, zu deren Begründung er sich auf sein bisheriges Vorbringen bezieht.

Er hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4.1.2007 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 31.7.2007 - 5 K 195/07 - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Zur Begründung ist ausgeführt, der allein in Betracht kommende Wiederaufgreifensgrund einer dem Kläger günstigen Änderung der Sach- und Rechtslage gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liege weder mit Blick auf die erstrebte Asylanerkennung nach Art. 16a GG noch mit Blick auf eine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 AufenthG vor.

Das Asylbegehren des Klägers habe im Erstverfahren nicht zum Erfolg geführt, weil auf der Grundlage der damaligen Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte für tamilische Volkszugehörige - auch für Rückkehrer aus Europa - unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand und persönlichem Umfeld im Großraum Colombo eine hinreichende Verfolgungssicherheit vor staatlicher oder dem Staat zurechenbarer Verfolgung anzunehmen gewesen sei, sofern sie nicht wegen eines konkreten LTTE-Verdachts oder wegen allgemeiner Kriminalität gesucht wurden (sog. „auffällige“ Tami- len). Zudem hätten an diesem gefahrlos erreichbaren Ort auch keine anderen

Nachteile und Gefahren gedroht, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylberechtigenden Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkämen, insbesondere sei eine wirtschaftliche Existenzmöglichkeit gegeben.

Unter Darlegung im Einzelnen, insbesondere unter Hinweis auf die den Feststellungen des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen aus jüngerer Zeit und der neueren Stellungnahmen des UNHCR vom Januar 2007, der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 1.2.2007 und des Auswärtigen Amtes vom 26.6.2007 führt das Verwaltungsgericht weiter aus, dass sich an dieser Sachlage im Ergebnis aktuell nichts zugunsten des Klägers geändert habe.

So rechtfertige die im Vergleich zu den Jahren seit dem Waffenstillstandsabkommen von Februar 2002 verschlechterte Situation in Sri Lanka nicht die Annahme einer regionalen oder landesweiten Gruppenverfolgung der Tamilen in Sri Lanka. Zwar komme es zu staatlichen Maßnahmen und Repressionen gegenüber Tamilen. Diese Maßnahmen seien weiterhin als legitime Mittel des Staates im Rahmen der Terrorismusabwehr anzusehen, die zum Teil bereits ihrer Intensität nach nicht asylrelevant seien, im übrigen die betroffenen Personen nicht wegen eines asylberechtigenden Merkmals, insbesondere nicht wegen der Volkszugehörigkeit trafen. Soweit es in diesem Zusammenhang zu längerfristigen Inhaftierungen trotz fehlender Anhaltspunkte für die Unterstützung terroristischer Aktivitäten, zu erheblichen Misshandlungen oder zu Folterungen komme, wären solche Maßnahmen zwar asylberechtigend. Es sei aber weiterhin nicht ersichtlich, dass diese Maßnahmen so häufig ergriffen würden, dass die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte angesichts der großen Zahl der sowohl im Norden und Nordosten als auch im Großraum Colombo lebenden Tamilen anzunehmen wäre. Diese stellten ca. 18 % der Gesamtbevölkerung Sri Lankas dar, wovon allein etwa 300000 in Colombo lebten. Schließlich rechtfertigten die aktuellen Erkenntnisse auch

nicht die Annahme, dass Tamilen (schon) bei einer Einreise nach Sri Lanka eine rechtserhebliche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnte. Mithin sei vorliegend davon auszugehen, dass für Tamilen insgesamt oder für Tamilen aus einer relevanten Untergruppe die Gefahr einer allein an die Zugehörigkeit zu ihrer Volksgruppe anknüpfenden politischen Verfolgung im gesamten Land oder in einzelnen Landesteilen nicht beachtlich, d.h. überwiegend wahrscheinlich sei.

Soweit der Kläger erneut darauf hingewiesen habe, dass er als junger männlicher Tamile im kampffähigen Alter der Gefahr ausgesetzt sei, verdächtigt zu werden, sich angesichts der neu aufgeflammtten Kämpfe der LTTE anschließen zu wollen, müsse gesehen werden, dass dies schon angesichts seiner bisherigen Lebensumstände unwahrscheinlich erscheine und der Kläger im Übrigen hinsichtlich seines Alters und Geschlechts das Schicksal einer Vielzahl aus dem Ausland nach Sri Lanka zurückkehrender tamilischer Asylbewerber vergleichbaren Alters und Geschlechts teile, ohne dass es bei diesem Personenkreis mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu relevanten Übergriffen komme.

Da der Kläger auch nicht etwa behauptete, dass er nunmehr aus individuellen Gründen etwa wegen eines konkreten LTTE-Verdachts oder wegen allgemeiner Kriminalität gesucht werde, habe sich die im Erstverfahren zugrunde gelegte Sachlage im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten geändert. Vorliegend müsse insbesondere fallbezogen beachtet werden, dass der Kläger im Alter von 6 Jahren sein Heimatland verlassen, sich seitdem hier in Deutschland aufgehalten habe und daher ersichtlich nicht zu dem aus den Auskünften ersichtlichen genannten Personenkreis gefährdeter Personen gehöre.

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage zugunsten des Klägers sei auch nicht in Bezug auf die erstrebte Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG gegeben.

Es könne dem Kläger zugemutet und daher auch von ihm vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich bei Rückkehr in sein Heimatland jedenfalls im Großraum Colombo bzw. im Süden des Landes aufhalte. Auch nach den neueren Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass im Süden die Grundversorgung überall gewährleistet und die medizinische Versorgung in Sri Lanka in weiten Landesteilen relativ gut sei. Unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten des Klägers, insbesondere angesichts seiner in Deutschland erworbenen Ausbildung und Sprachkenntnisse erscheine hinreichend wahrscheinlich, dass der Kläger selbst ohne in Sri Lanka lebende Verwandte zur Sicherung seines Existenzminimums in der Lage sein werde.

Soweit der Kläger hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Verbindung mit Art. 15 der Richtlinie des Rates vom 29.4.2004 begehre, sei auf die bisherigen Ausführungen zu verweisen.

Gegen das ihm am 17.8.2007 zugestellte Urteil hat der Kläger am 31.8.2007 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat mit Beschluss vom 21.7.2008 entsprochen hat (3 A 393/07). Ein gleichzeitig gestellter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO erledigte sich durch Rücknahme der Mitteilung vom 4.1.2007 durch die Beklagte (vgl. Beschluss des Senats vom 31.10.2007 – 3 B 404/07 -).

Mit der am 22.8.2008 bei Gericht eingegangenen Berufungsbegründung macht der Kläger im wesentlichen geltend, die Lage in Sri Lanka habe sich für die Volksgruppe der Tamilen derart verschlechtert, dass eine inländische Fluchtalternative für diese in Colombo bzw. im Süden Sri Lankas nicht mehr angenommen werden könne. Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen sei seit Anfang 2006 in erheblichem Maße gestiegen. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlich erfolgten Festnahmen, sei faktisch aufgehoben. Die Sicherheitskräfte führten auch im Süden zahlreiche Haus-

durchsuchungen und PKW-Kontrollen durch. Wöchentlich komme es zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen. Tamilen stünden mittlerweile unter einer Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte. Die ständigen Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen bei Vorliegen schon der geringsten Verdachtsmomente richteten sich vor allem gegen Tamilen. 90 Prozent der Festnahmen wegen „Terrorverdacht“ betrafen Tamilen bei einem Bevölkerungsanteil von weniger als 20 Prozent.. Auch in Colombo gehörten Razzien und nächtliche Verhaftungsaktionen seit Anfang 2007 zur Tagesordnung. Gewaltverbrechen der Sicherheitskräfte würden nicht untersucht und von diesen begangene schwerste Menschenrechtsverletzungen einschließlich Folter und Mord nicht verfolgt. Es gebe eine regelrechte „Kultur der Straflosigkeit“. Darüber hinaus bestehe eine diskriminierende Verwaltungspraxis gegenüber Angehörigen der tamilischen Minderheit. So hätten Angehörige der tamilischen Minderheit eine besondere Eintragung bezüglich ihrer Minderheitszugehörigkeit in ihren Pässen und seien darüber hinaus für die Sicherheitskräfte auch leicht durch ihre Sprache identifizierbar. Anhand der vom Auswärtigen Amt in seinem Lagebericht vom 26.2.2007 gemachten Ausführungen müsse davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen von Tamilen aktuell nicht mehr als legitimes Mittel des Staates im Rahmen der Terrorismusabwehr angesehen werden könnten. Vielmehr würden Tamilen von den Übergriffen der Sicherheitskräfte überproportional betroffen. In diesem Zusammenhang sei die Empfehlung des Bundesministerium des Innern an die Länderinnenminister zu sehen, wegen der wesentlichen Verschlechterung der Lage in Sri Lanka seit Ende 2006 einen allgemeinen Abschiebestopperlass für Tamilen zu erlassen. Dem hätten etwa die Innenminister von Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein entsprochen.

Auch könne nicht davon ausgegangen werden, dass Tamilen bei der Einreise nach Sri Lanka nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrechtserheblichen Repressionen ausgesetzt seien. Hinzuweisen sei insoweit auf die Ab-

schiebestopperlasse etwa der Niederlande im März 2007 und auch die Schweiz. Es müsse daher angenommen werden, dass es derzeit keine aussagekräftigen Angaben hinsichtlich des Schicksals aktuell zurückzuführender Personen bei der Einreise nach Sri Lanka gebe.

Für das Vorliegen einer landesweiten Gruppenverfolgung gegenüber Tamilen aus Sri Lanka sprächen im Übrigen auch die Angaben des Auswärtigen Amtes, wonach im Regierungsgebiet lebende Tamilen gewissermaßen in Generalverdacht der Sicherheitskräfte gerieten. Eine Verfolgung aufgrund der Volkszugehörigkeit seien auch Rückkehrer aus dem Ausland, die aus den nördlichen oder östlichen Landesteilen stammten und sich nun erstmals in Colombo oder dem Süden niederlassen wollen, ausgesetzt. Diese unterfielen einem Anfangsverdacht der Nähe zur LTTE. Unter einem Anfangsverdacht festgenommene Personen hätten kein rechtsstaatliches Verfahren zu erwarten und seien der Gefahr der Folter ausgesetzt. Für Rückkehrer aus dem Ausland insbesondere ohne srilankischen Reisepass und Personen die im Kindesalter Sri Lanka verlassen hätten, gelte nichts anderes.

Für Tamilen gebe es in Sri Lanka auch keinen internen Schutz gem. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG. Nach den Angaben des Auswärtigen Amtes gebe es innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen Verfolgungshandlungen gegenüber Tamilen nicht ausgeübt würden, auch wenn die Intensität der Bedrohung sich in den einzelnen Landesteilen unterscheide. Ein solcher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartender Eingriff in die Freiheit und möglicherweise in das Leben und die körperliche Unversehrtheit stelle eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie bzw. des § 60 Abs.1 AufenthG i.V.m. Art. 33 GFK dar.

Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes sei in sich widersprüchlich, wenn einerseits ausgeführt werde, gegenüber Tamilen bestehe ein General- und Anfangsverdacht und wenn andererseits erklärt werde, die im Regierungsgebiet lebenden Tamilen würden auch jetzt nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zu-

gehörigkeit verfolgt. Die dementsprechende Argumentation des erstinstanzlichen Gerichts sei nicht nichtvollziehbar. Zudem drohe nach Sri Lanka abgeschobenen Tamilen dort eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK und lägen des weiteren die Voraussetzungen des Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG vor.

Der Kläger verweist ferner auf einen Bericht der BBC News vom 15.10.2008, wonach die Polizei in Colombo täglich 5 bis 10 Tamilen verhafte, in deren Personalausweis Adressen aus von Rebellen kontrollierten Gebieten angegeben seien. Insgesamt seien bereits über 1000 Tamilen inhaftiert. Für Tamilen aus Sri Lanka liege zwischenzeitlich ein objektiver Nachfluchtgrund vor. Dies gelte auch für den Kläger, der als junger männlicher Tamile im kampfesfähigen Alters bei Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund des dort bestehenden Generalverdachts gegenüber Tamilen befürchten müsse, von den srilankischen Sicherheitskräften als Unterstützer der LTTE eingestuft, infolgedessen verhaftet und in der Haft gefoltert zu werden.

Der Kläger verweist des Weiteren auf verschiedene Gerichtsentscheidungen u. a. eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.9.2008.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 31.7.2007 – 5 K 195/07 – sowie unter Aufhebung ihres Bescheids vom 4.1.2007 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen,
hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie macht geltend, aus den vom Kläger zitierten Berichten des Auswärtigen Amtes ergebe sich, dass in Sri Lanka derzeit eine an die Ethnie anknüpfende systematische Gruppenverfolgung von Tamilen nicht bestehe. Soweit Tamilen nach dessen weiteren Angaben unter „einer Art Generalverdacht“ stünden und mit ständigen Kontrollen und Überprüfungen rechnen müssten, bestünde für den Kläger indes keine individuelle, konkrete Gefahr, im Falle der Rückkehr von einer willkürlichen Verhaftung betroffen zu werden; denn in seiner Person bzw. in Würdigung seiner Lebensumstände (Ausreise mit sechs Jahren, keine Kontakte zu tamilischen Organisationen, insbesondere der LTTE) ergäben sich keine gefahrerhöhenden Momente. Die Gewährung von subsidiären Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG könne nicht erfolgen, weil in den nicht unmittelbar von den kriegerischen Auseinandersetzungen betroffenen Landesteilen keine Verdichtung einer drohenden Gefahr anzunehmen sei, die jeden zu jeder Zeit individuell treffen könnte. Für den unverfolgt im Kindesalter aus Sri Lanka ausgereisten Kläger lägen keine besonderen individuellen Umstände vor, die auf eine Zuspitzung der Gefahr in dem für die Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bzw. Art. 15 c QualfRL erforderlichen Maße schließen ließen. Die in Sri Lanka unterhalb der Schwelle einer extremen Gefahrenlage drohenden allgemeinen Gefahren unterfielen im Übrigen der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG und seien damit bei Entscheidungen der Bundesländer gemäß § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Für den Kläger, dessen Lebensumstände keine gefahrerhöhenden Risiken beinhalteten, dürfte daher bei einer Rückkehr über Colombo im Süden des Landes eine zumutbare Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehen. Er sei

jedenfalls nicht in dem erforderlichen Maße „individuell“ durch die in Sri Lanka derzeit nicht auszuschließende willkürliche Gewalt gefährdet.

Das Gericht hat auf der Grundlage eines entsprechenden in der mündlichen Verhandlung ergangenen Beweisbeschlusses durch Vernehmung der Zeugin Vasunthara Nadesamoorthy Beweis über die familiären Beziehungen und Verhältnisse des Klägers erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung gemäß § 87 a Abs. 2 und 3 VwGO erklärt.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakten (zugleich Verfahrensakte 5 L 194/07 und 3 B 404/07) sowie der beigezogenen Behördenakten und der Akten 1 K 125/93.A (OVG 1 Q 171/98), deren Inhalt ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Sri Lanka zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Gründe

Die zulässige Berufung, über die im Einverständnis der Beteiligten die Berichterstatterin anstelle des Senats entscheidet (§§ 125 Abs. 1 i.V.m. 87 a Abs. 2 und 3 VwGO), bleibt ohne Erfolg.

Dem Kläger steht - soweit im Rahmen des hier vorliegenden Asylfolgeantrags nach § 71 AsylVfG eine Prüfung geboten ist - zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat - ein Anspruch weder auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG und zur Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG noch auf die

hilfsweise geltend gemachte Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auf einen nach Rücknahme oder - wie hier - unanfechtbare Ablehnung eines früheren Asylantrags (vgl. Beschluss des OVG Saarlouis vom 24.10.1996 - 1 Q 52/96) gestellten Folgeantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des VwVfG vorliegen. Der Folgeantrag ist binnen dreier Monate zu stellen, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene Kenntnis von dem Wiederaufgreifensgrund hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Prüfung ist auch bei einem Asylfolgeantrag der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Dies ergibt sich u.a. daraus, dass die Gerichte in Asylfolgeverfahren die Sache spruchreif zu machen und über das Asylbegehren und das Begehren auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG „durchzuentcheiden“ haben, wenn nach ihrer Ansicht die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens vorliegen

hierzu BVerwG, Urteil vom 10. 2. 1998 - 9 C 28.97 -, BVerwGE 106, 171; OVG Hamburg, Urteil vom 27.2.2006 - 2 Bf 216/00.A -; VGH München, Beschluss vom 8.5.2009 - 11 B 06.31022 -, jeweils zitiert nach juris.

Die dargelegten Voraussetzungen i. S. d. § 71 AsylVfG liegen nicht vor. Nach Auswertung des dem Senat vorliegenden Erkenntnismaterials droht dem Kläger auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage für Tamilen in Sri Lanka, worauf er sich im Folgeantragsverfahren berufen hat, aktuell weder aufgrund seiner tamilischen Volkszugehörigkeit noch aufgrund individueller Umstände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Sri Lanka eine Verfolgung i.S.d. Art. 16 a GG.

Nach Art. 16 a I GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

hierzu BVerG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 ff.

Politische Verfolgung ist typischerweise Verfolgung durch staatliche Organe und demnach dem jeweiligen Verfolgerstaat unmittelbar zuzurechnen. Der Herkunftsstaat hat indes auch politisch motivierte Übergriffe Dritter bei fehlender Schutzbereitschaft zu verantworten.

Als politisch verfolgt ist jeder Ausländer anzusehen, der im Heimatland in eigener Person aus politischen Gründen im dargestellten Sinne Verfolgungsmaßnahmen bereits ausgesetzt war oder dem dort solche Verfolgungsmaßnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohten und der daher in aussichtsloser Lage gezwungen war, sein Herkunftsland zu verlassen, um Schutz und Zuflucht im Ausland zu suchen

dazu BVerwG, Urteile vom 8.11.1983 - 9 C 93.83 -, BVerwGE 68, 171 ff, und vom 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166.

Die Annahme einer relevanten Verfolgungssituation i.S.d. Art. 16 a GG setzt weiter voraus, dass eine spezifische Zielrichtung vorliegt, d.h. die Verfolgung muss nach ihrer erkennbaren Gerichtetheit an die vorstehend genannten Merkmale anknüpfen. An einer solchen gezielten Rechtsverletzung fehlt es indes regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatast-

rophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen

hierzu BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 ff.; BVerwG, Urteil vom 5.7.1994 - 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 ff.; siehe in diesem Zusammenhang auch Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie.

Das Asylrecht erfasst indes nicht nur die Fälle anlassgeprägter Einzelverfolgung, sondern kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines relevanten Merkmals verfolgt werden, das der Asylbewerber mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (sog. Gruppenverfolgung)

hierzu etwa BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216 ff.

Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt zunächst voraus, dass die festgestellten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an das die verfolgte Gruppe kennzeichnende relevante Merkmal treffen. In Betracht kommt eine unmittelbare Anknüpfung an das die Verfolgung begründende Gruppenmerkmal - etwa die Volkszugehörigkeit - aber auch eine Verfolgung, der dieses Merkmal mittelbar zugrunde liegt. Auch ein pauschaler Verdacht gegenüber einer ethnisch-kulturell definierten Volksgruppe, sie würde Separatisten unterstützen oder habe eine Nähe zu terroristischen Aktivitäten kann unter Umständen eine „Separatismus-Verfolgung“ als „ethnische“ Gruppenverfolgung begründen

hierzu BVerfG, Beschluss vom 9.12.1993 - 2 BvR 1638/93 -, InfAuslR 1994, 105 ff.; BVerwG, Urteil vom 30.4.1996 - 9 C 170.95 -, BVerwGE 101, 123 ff.

Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt ferner eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Der Feststellung dicht und eng gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es allerdings dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht

hierzu BVerwG, Entscheidungen vom 2.2.2010 – 10 B 18.09 –, vom 18.7.2006 - 1 C 15.05 - zitiert nach juris, und vom 5.7.1994 - 9 C 158.94 - a.a.O..

Für die Feststellung der erforderlichen Verfolgungsdichte ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht

hierzu etwa BVerwG, Entscheidungen vom 2.2.2010 - 10 B 18.09 - und vom 21.4.2009 - 10 C 11.08 -, jeweils zitiert nach juris.

Für die Beurteilung, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Allein die Feststellung „zahlreicher“ oder „häufiger“ Eingriffe reicht nicht aus. Denn eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten möglicherweise bereits als bedrohlich erweist, kann bei einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie in Bezug auf die Zahl der Gruppenmitglieder nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt.

Bei der Prüfung einer Gruppenverfolgung sind die zahlenmäßigen Grundlagen der gebotenen Relationsbetrachtung zur Verfolgungsdichte nicht mit quasi naturwissenschaftlicher Genauigkeit festzustellen, sondern es genügt, die ungefähre Größenordnung der Verfolgungsschläge zu ermitteln und sie in Beziehung zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen. Dabei darf bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet auch aus einer Vielzahl ihm vorliegender Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung des ungefähren Umfangs der asylerberheblichen Verfolgungsschläge und der Größe der verfolgten Gruppe erfolgen. Auch für die Annahme einer erheblichen Dunkelziffer nicht bekannter Übergriffe müssen die gerichtlichen Feststellungen zur Größenordnung der Gesamtheit der Anschläge aber in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise begründet werden.

An diesen Voraussetzungen ist auch - wie nachfolgend bedeutsam unter dem Aspekt des § 60 Abs. 1 AufenthG - unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG festzuhalten

hierzu BVerwG, Entscheidungen vom 2.2.2010 - 10 B 18.09 - und vom 21.4.2009 - 10 C 11.08 -, jeweils a.a.O..

Für die anzustellende Prognose gelten unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob der Betroffene unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist oder ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Hat der Schutzsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hat er hingegen sein Heimatland vorverfolgt verlassen, ist Schutz schon dann zu gewähren, wenn der Betroffene bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sein kann (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab)

hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 5.7.1994, - 9 C 158.94 -, a.a.O..

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Kläger der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Denn zwischen den Beteiligten steht aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 24.10.1996 - 1 Q 52/96 - im Asylverfahren des Klägers fest, dass der im Zeitpunkt seiner Ausreise sechs Jahre alte Kläger 1992 nicht aus Furcht vor (individueller) politischer Verfolgung ausgereist ist und ihm zum damaligen Zeitpunkt auch keine Verfolgung unter dem Aspekt einer Gruppenverfolgung gedroht hat.

Ist mithin zugrunde zu legen, dass der Kläger Sri Lanka unverfolgt verlassen hat, so kann er als Asylberechtigter nach den oben genannten Grundsätzen nur dann anerkannt werden, wenn er aufgrund im vorliegenden Folgeantragsverfahren berücksichtigungsfähiger Umstände befürchten müsste, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG ausgesetzt zu sein.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsmaßnahme ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht das Kriterium der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn nur eine

mathematische Wahrscheinlichkeit von weniger als 50 v.H. für eine politische Verfolgung gegeben ist

hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 5.11.1991 - 9 C 118.90 -
BVerwGE 89, 162 ff.

Zwar reicht die bloße theoretische Möglichkeit von Verfolgungsmaßnahmen prinzipiell nicht aus. Ergeben aber die Gesamtumstände des Falles - auch unter Gewichtung der Schwere des befürchteten Eingriffs - die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Dabei muss - wie dargelegt - beachtet werden, dass an die Bejahung einer „beachtlichen“ Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verfolgungsmaßnahme höhere Anforderungen zu stellen sind, als sie nach dem so genannten herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Verneinung einer „hinreichenden Sicherheit“ vor politischer Verfolgung erfüllt sein müssen.

Gemessen an diesen Anforderungen droht dem Kläger im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder eine asylrelevante an die tamilische Volkszugehörigkeit anknüpfende Gruppenverfolgung noch eine solche Verfolgung aufgrund individueller Umstände.

Die Situation in Sri Lanka - insbesondere die Sicherheitslage - hat seit der Ausreise des Klägers aus Sri Lanka und dem Abschluss seines Asylverfahrens zwar mehrfache Änderungen erfahren. Die Prognose aufgrund aktuellen Erkenntnismaterials rechtfertigt jedoch zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylVfG) nach wie vor nicht die Annahme, dass Tamilen im allgemeinen oder Untergruppen hiervon, wie etwa zurückkehrende Asylbewerber, männliche Tamilen jüngeren bzw. mittleren Alters oder Tamilen aus dem Norden und Osten - wie der Kläger - in Sri Lanka allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit landesweit oder regional begrenzt einer staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt sind.

Der Senat hatte zuletzt im Jahr 2002 über Verfahren von Tamilen aus Sri Lanka entschieden und aufgrund der damaligen Erkenntnislage eine Gruppenverfolgung von Tamilen verneint

hierzu etwa Beschluss des Senats vom 21.3.2002 - 3 Q 14/02 -.

Während die Folgezeit bis etwa Mitte 2005 gekennzeichnet war von ernsthaften Bemühungen um eine Befriedung des herrschenden ethnischen Konflikts, u.a. durch Verhandlungen mit der zuvor bekämpften LTTE, verschlechterte sich die Lage in Sri Lanka nach der Ermordung des Außenministers Kadirgamar und Ausrufung des Staatsnotstands im August 2005 insbesondere seit Verschärfung der Notstandsgesetze im November 2006 und der teilweisen Wiedereinführung der repressiven Anti-Terror-Gesetze im Dezember 2006. Nach der Einnahme der Vakarai/Ost-Provinz durch srilankische Regierungstruppen im Januar 2007 initiierte Ministerpräsident Rajapaksa eine Militäroffensive, die im Mai 2009 mit dem Sieg der Regierungstruppen endete. LTTE-Führer Velupillai Prabhakaran und fast die gesamte LTTE-Führung wurden in den letzten Kriegstagen getötet.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung in Sri Lanka - insbesondere ab dem Zeitpunkt der Stellung des Folgeantrags im September 2006 bis heute - nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen wie folgt dar :

Aus den Feststellungen des Auswärtigen Amtes

hierzu etwa Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 16.6.2010, vom 2.9.2009, 7.4.2009 und vom 6.10.2008, Reise und Sicherheitshinweise Sri Lanka, Stand 1.2.2010; siehe auch Auswärtiges Amt an Bundesamt vom 3.7.2009 - 508-516.80/46112 -

ergibt sich, dass nach Legalisierung der LTTE infolge des Waffenstillstandsabkommens aus dem Jahr 2002 die Mitgliedschaft oder Nähe zur LTTE für in Sri Lanka lebende Tamilen zunächst keinen Straftatbestand mehr dargestellt hatte. Nach der Ermordung des tamilischen Außenministers und Ausrufung des Staatsnotstands im August 2005 flammten die bürgerkriegsähnlichen Zustände mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Regierungstreitkräften und der LTTE im Osten und Nordosten erneut auf. Nach den Vorstößen der Armee im Norden gegen Ende der militärischen Auseinandersetzungen wurden dort bis zu 300.000 Personen vertrieben bzw. von der Armee nach der Beendigung der Kämpfe in geschlossenen Lagern hauptsächlich nahe Vavuniya untergebracht, zu denen nationale und internationale Hilfsorganisationen lange Zeit nur eingeschränkt Zugang hatten. Die Regierung hatte nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes die Lagerunterbringung mit der Notwendigkeit begründet, sich unter den Binnenflüchtlings (Internally Displaced Persons) - IDPs - verbergende ehemalige LTTE-Kämpfer aufzufinden sowie mit der Unmöglichkeit, die Betroffenen in noch verminte Heimorte zurückkehren zu lassen. Nach weiteren Feststellungen begann im August 2009 ein zögerlicher Rücksiedlungsprozess, der im Oktober größeren Umfang annahm und sich ab Dezember wieder verlangsamte, da die Herkunftsorte der zur Zeit noch etwa 60.000 in Lagern Verbliebenen im Hauptkampfgebiet der letzten Bürgerkriegsphase noch erheblich zerstört und vermint sind. Von fast 250.000 offiziell aus den Lagern Entlassenen sind nur rund 150.000 in ihre früheren Häuser zurückgekehrt, die anderen leben in Gemeinschaftsunterkünften oder bei Gastfamilien. Der Zugang internationaler Hilfsorganisationen – außer dem IKRK – zu den IDP-Lagern ist mittlerweile weitgehend gegeben. Einer gesonderten Behandlung unterliegen nach wie vor die geschlossenen sog. „Rehabilitationslager“, in denen noch rund 8.000 ehemalige LTTE-Kämpfer untergebracht sind.

Nach dem Ende des Bürgerkriegs stand zunächst die Diskussion über eine politische Lösung des ethnischen Konflikts zwischen der singhalesischen Be-

völkerungsmehrheit und der tamilischen Minderheit wieder im Vordergrund. Präsident Rajapaksa hatte zur Erarbeitung einer politischen Lösung bereits 2006 ein Allparteienkomitee (All Party Representative Committee, APRC) eingesetzt, in dem allerdings die großen Oppositionsparteien UNP, die links-nationalistische JVP (Jathika Vimukthi Peramuna, National Liberation Front) und die TNA die Mitarbeit verweigerten. Das Mandat des APRC lief im August 2009 aus, ein Bericht über die Ergebnisse seiner Erörterungen wurde dem Präsidenten übergeben, aber nicht veröffentlicht. Seine weitere Ankündigung, er werde den Wahlkampf um eine zweite Amtszeit mit Vorschlägen für eine politische Lösung bestreiten, hat er nicht eingehalten. Auch in seiner Rede am Nationalfeiertag 4.2.2010 beließ der Präsident es beim Aufruf zum friedlichen und brüderlichen Miteinander im gemeinsamen Mutterland.

Der UN-Sicherheitsrat befasste sich in den letzten Bürgerkriegswochen und unmittelbar danach mehrfach mit dem Konflikt in Sri Lanka und äußerte sich besorgt über die humanitäre Krise zum Ende der Kämpfe und forderte die sri-lankische Regierung zur Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen bei der humanitären Hilfe sowie zu einer Untersuchung möglicher Verletzungen humanitären Völkerrechts in der letzten Kriegsphase auf.

Der 2005 verhängte Ausnahmezustand wird auch derzeit monatlich vom Parlament verlängert. Eine Anfang Mai 2010 vorgenommene teilweise Verschlan-
kung der Regelungen des Ausnahmezustandes muss nach Aussage des Auswärtigen Amtes noch genau analysiert werden. Die Antiterrorgesetze von 1979 (Prevention of Terrorism Act), die mit dem Waffenstillstandsabkommen vom Februar 2002 ausgesetzt und im Dezember 2006 per Kabinettsbeschluss reaktiviert worden waren, haben weiter Bestand. Die umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere in Colombo, einschließlich der zahlreichen Kontrollpunkte von Polizei und Militär, werden aufrecht erhalten. Im Osten und Norden ist die Kontrolldichte größer als in den übrigen Landesteilen, auch wenn dort (ausgenommen Distrikte Kilinochchi und Mullaittivu) die Zahl der

Kontrollstellen im Vergleich zur Zeit des Bürgerkrieges deutlich verringert wurde. Präsident Rajapaksa hat am 12.5.2010 eine formal unabhängige „Aufarbeitungs- und Versöhnungskommission“ ernannt und damit eine wichtige Forderung der Internationalen Gemeinschaft erfüllt. Deren acht Mitglieder (darunter zwei Tamilen, ein Muslim) sind fachlich versiert und genießen in Sri Lanka einen guten Ruf.

Das vom Bürgerkrieg hervorgerufene Klima allgemeiner Unsicherheit, die Einschränkungen bürgerlicher Freiheitsrechte und die Verletzungen von Menschenrechten bestehen aus Sicht des Auswärtigen Amtes indes fort. In unterschiedlichen Bereichen kommt es danach zu staatlichen repressiven Maßnahmen, die Anzeichen für die systematische Verfolgung bestimmter Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Nationalität, Religion und politischer Überzeugung aufweisen. Davon sind aber nach seinen Angaben nicht nur Tamilen betroffen, sondern auch regierungskritische Singhalesen. Der Generalverdacht, dass jeder Tamile ein Anhänger, Unterstützter oder gar Mitglied der LTTE war und ist, wird im singhalesischen Teil der Gesellschaft von vielen geteilt, insbesondere bei den staatlichen Sicherheitskräften. Darüber hinaus müssen prominente Oppositionspolitiker, aber auch Journalisten, die die Regierung öffentlich kritisieren, mit Repressionsmaßnahmen etwa in Form von falschen Anklagen, Morddrohungen u.ä. rechnen.

Aufgrund des Bürgerkriegs, der faktischen Zweiteilung des Landes und der Auswanderung vieler Tamilen während der letzten Jahrzehnte sind gesicherte Aussagen über die derzeitige ethnische Zusammensetzung der sri-lankischen Bevölkerung nicht möglich. Offiziellen Statistiken zufolge stellen die Singhalesen mit 75 % die Bevölkerungsmehrheit, gefolgt von 18 % Tamilen, wobei der Anteil der tamilischen Bevölkerung heute geringer geschätzt wird.

Für die systematische Verfolgung von Tamilen allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit gibt es nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes keine An-

haltspunkte; sie müssen aber – durch ihre tamilische Sprache und die entsprechenden Einträge in Ausweiskarten für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar – jederzeit mit der Möglichkeit staatlicher Repressionen rechnen. Die häufigen Razzien und Hausdurchsuchungen, schikanöse Behandlung (Beleidigungen, langes Warten, exzessive Durchsuchung von Fahrzeugen, Erpressung von Geldbeträgen) bei den zahlreichen Polizeikontrollen im Straßenverkehr und Verhaftungen bei Vorliegen schon geringer Verdachtsmomente richten sich nach seiner Aussage vor allem gegen Tamilen, wobei aus dem Norden und Osten stammende Tamilen davon besonders betroffen sind. Eine Festnahme und Inhaftierung für Tage oder Wochen auch ohne richterlichen Beschluss und Kontrolle, bei der es unter Umständen auch zu Folterungen und zum „Verschwinden“ von Personen kommen kann, ist nach Ansicht des Auswärtigen Amtes nicht selten. Diese Situation hat sich seiner Einschätzung nach seit Beendigung der Kampfhandlungen im Mai 2009 nicht durchgreifend verbessert. Eine derartige Gefährdungslage besteht auch für Tamilen bei erst vor kurzem erfolgten Zuzug nach Colombo.

Zu Beginn des Jahres 2009 hat die Regierung die LTTE zudem formell erneut verboten und damit eine zusätzliche Verfolgungsgrundlage gegen Verdächtige geschaffen. Personen, die in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig sind, müssen auch nach Ende des Bürgerkrieges damit rechnen, verhaftet zu werden. 90 Prozent der Verhafteten im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung und Sicherheitsprävention sind Tamilen. Tamilen sind daher im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen nach Aussagen des Auswärtigen Amtes (weit) überproportional von Festnahmen und langen Haftzeiten betroffen. Nachdem im Sommer 2007 auf Anordnung der Regierung rund 300 Tamilen aus Colombo in den Norden des Landes deportiert werden sollten und diese Aktion erst nach massiven internationalen und nationalen Protesten zurückgenommen wurde, erließ die Polizei im September 2008 eine über bestehende Meldevorschriften hinausgehende Registrierungspflicht für alle Tamilen, die innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Norden oder Osten

nach Colombo und in die Westprovinz zugezogen sind. Je kürzer der Zuzug aus diesen Gebieten zurückliegt, desto eher gehen die Sicherheitskräfte von einer Nähe zur LTTE aus, deren Reorganisation von der Regierung befürchtet wird.

Nachdem die LTTE nach Ende der Kampfhandlungen und dem Tod von Prabhakaran zunächst führungslos war, wurde Ende Juli 2009 von einem bis dahin unbekanntem LTTE-Exekutivkomitee der Beauftragte der Organisation für internationale Beziehungen, Selvarasa Pathmanathan, zum neuen Anführer bestimmt. Er wurde am 5.8.2009 verhaftet und nach Colombo verbracht. Nach anfänglichen Meldungen über Verhöre wurde nichts weiter bekannt. Reorganisationsbestrebungen der tamilischen Diaspora im Ausland verfolgen die Forderung nach einem unabhängigen Tamilenstaat auf Sri Lanka weiter.

In der Vergangenheit setzten sich auch die den militärischen Konflikt begleitenden zunehmenden politischen Einschränkungen für nationale und internationale Menschenrechtsorganisationen nach Angaben des Auswärtigen Amtes fort. Nachdem im Mai 2006 die bis dahin noch als verlässlich geltende National Human Rights Commission (NHRC) mit politischen Parteigängern von Präsident Rajapaksa neu besetzt wurde, hat sie keinen öffentlichen Bericht mehr abgegeben. Wegen der zunehmenden internationalen Kritik an Menschenrechtsverletzungen hatte Präsident Rajapaksa selbst im November 2006 eine Untersuchungskommission (Commission of Inquiry, - Col -) unter Leitung eines Richters am Obersten Gerichtshof einberufen, die 16 besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen aufklären sollte. Dieser Kommission wurde ein internationales Beobachtergremium (IIGEP, International Independent Group of Eminent Persons) zur Seite gestellt, das jedoch im März 2008 seine Tätigkeit eingestellt hat. Das zwischenzeitlich verlängerte Mandat der Col ist im Juni 2009 ausgelaufen. Am 3.7.2009 überreichte sie dem Präsidenten ihren Bericht. Nach Angaben des Vorsitzenden hat die Kommission sieben der 16 Fälle untersucht und zu fünf der untersuchten Fälle Stellungnahmen verfasst.

Zuverlässigen Pressemeldungen zufolge konnten in den untersuchten Fällen gegenüber den Sicherheitskräften erhobene Anschuldigungen ausgeräumt werden.

Die EU-Kommission hat eine Untersuchung über die Umsetzung von drei Menschenrechtspakten u.a. der Anti-Folter-Konvention durchgeführt und erhebliche Defizite festgestellt. Auf Vorschlag der Europäischen Kommission hat der Rat am 15.2.2010 mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten die temporäre Suspendierung der APS-plus-Vergünstigungen beschlossen.

Die wieder eingeführten Notstandsregeln sowie der erneut angewandte Prevention of Terrorism Act geben den Sicherheitsbehörden weitgehende Eingriffsrechte. Offiziell bleiben Folter, die nach Art. 11 der Verfassung verboten ist, oder Misshandlungen zwar nach wie vor verboten. Dennoch wurden auch in den letzten Jahren Folttervorwürfe gegen die Sicherheitskräfte erhoben. Nur in wenigen Fällen werden solche Vorwürfe gerichtlich untersucht, Verurteilungen der Täter gibt es mit wenigen Ausnahmen nicht, wie etwa im Jahr 2006 eine Verurteilung von sieben Polizisten durch den Obersten Gerichtshof. Der Sonderberichterstatter der UN zur Folter, hatte nach seinem Sri Lanka-Besuch im Herbst 2007 festgestellt, dass Folter als gängige Praxis im Rahmen der Terrorismusbekämpfung angewendet werde.

Im Zusammenhang mit den ethnischen Spannungen war es in der Vergangenheit vor allem im Osten und Norden des Landes zu gezielten extralegalen Tötungen und Verschwindenlassen gekommen. Es besteht der Verdacht, dass dies nicht immer der LTTE, TMVP oder kriminellen Gruppen zuzuschreiben war, sondern auch staatlichen Sicherheitskräften bzw. ihnen nahestehende Kommandos. Auf diese Weise gelten in den Jahren 2007 und 2008 ca. 1.100 Personen als „verschwunden“. Aktuelle Zahlen aus jüngerer Zeit liegen nicht mehr vor, es ist nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes seither nur noch zu wenigen weiteren Fällen gekommen.

Zurückkehrende Asylbewerber sind aus seiner Sicht in der Anfangsphase aufgrund der anhaltenden Spannungslage und der o.g. bürokratischen Schwierigkeiten weitgehend auf die Hilfe von Familienangehörigen oder Freunden angewiesen. Ohne solche Unterstützung ist es nach Auffassung des Auswärtigen Amtes für Rückkehrer nach wie vor schwierig, in angemessener Zeit eine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen und wieder sozial in Sri Lanka Fuß zu fassen. Seit Juli 2006 sind auch Fälle bekannt geworden, in denen zurückgeführte Tamilen von den Behörden in Colombo keine neue Identitätskarte, die Voraussetzung zum Zugang zu Sozialleistungen ist, erhalten haben. Ohne familiäres und soziales Netz kann Rückkehrern nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes auch schnell eine Verelendung drohen.

Hinsichtlich möglicher Ausweichorte weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass Regierung und die staatlichen Sicherheitskräfte das ganze Land bis auf die von der TMVP kontrollierten Gebiete in der Ostprovinz kontrollieren. Es gebe innerhalb Sri Lankas keine Gebiete, in denen die beschriebenen, von den Sicherheitsorganen ausgehenden oder geduldeten Repressionsmaßnahmen nicht durchgeführt würden, auch wenn deren Intensität sich in den einzelnen Landesteilen unterscheide. Seit Ende des Krieges bestehe, abgesehen von Teilen der Nordprovinz, die als „Hochsicherheitszone“ eingestuft sind, zunehmend die Möglichkeit, sich im ganzen Land ohne große Einschränkungen zu bewegen und niederzulassen. Die Verbindungsstraße Jaffna-Kandy ist seit Dezember 2009 generell für den Verkehr wieder freigegeben, es bestehen aber weiterhin Kontrollstellen. Trotz Aufhebung der nächtlichen Ausgangssperre in Jaffna im Dezember 2009, kann aber von einer vollständigen Normalisierung noch nicht die Rede sein. Gegenwärtig ist bei anhaltender Ausnahmesituation in Jaffna eine freie Wohnsitznahme im militärisch besetzten Norden zwischen Jaffna und der Straßenverbindung Puttalam-Trincomalee nicht möglich, sondern von der Überprüfung und Genehmigung durch zivile und militärische Stellen abhängig.

Bei der Einreise am Flughafen von Colombo mit gültigem sri-lankischen Reisepass werden nach Angaben des Auswärtigen Amtes die Einreiseformalitäten prinzipiell auch für Zurückgeführte zügig erledigt. Anders verhält es sich, wenn Rückkehrer keinen sri-lankischen Reisepass vorlegen können, sondern nur ein von einer sri-lankischen Auslandsvertretung ausgestelltes Reisedokument zur einmaligen Rückkehr nach Sri Lanka (Identity Certificate Overseas Missions, ICOM, auch Emergency-Pass genannt). Die Rückkehrer werden regelmäßig von der Einreisebehörde (ID) und auch der Kriminalpolizei (CID) einer Personenüberprüfung unterzogen und zu Identität, persönlichem Hintergrund und Reiseziel befragt. Es ist nicht auszuschließen, dass von der Auslandsvertretung im Datensatz des Betreffenden ein Vermerk veranlasst oder im Reisedokument angebracht wurde. Die Befragung so einreisender Tamilen bleibt allerdings nach Feststellungen des Auswärtigen Amtes in diesem Rahmen, Fälle diskriminierender Behandlung sind ihm nicht bekannt.

Ein Asylantrag im Ausland wird in der Regel in Sri Lanka als legitimer Versuch angesehen, sich einen Aufenthaltsstatus im Ausland zu verschaffen und begründet noch keinen Verdacht, der LTTE nahe zu stehen. Rückkehrer, die aus den nördlichen oder östlichen Landesteilen stammen und sich nun nach ihrer (allein möglichen Rückkehr über den Flughafen Colombo) erstmals in Colombo oder dem Süden niederlassen wollen, müssen indes mit einem Anfangsverdacht und entsprechendem Misstrauen bis hin zu Schikanen durch die Sicherheitsorgane rechnen. Das Ende der Kampfhandlungen hat aus Sicht des Auswärtigen Amtes diesbezüglich bisher nicht zu einer Entspannung geführt. Am 26.5.2010 wurde am Flughafen Colombo bei der Einreise eine in Deutschland ansässige srilankische Staatsangehörige unter dem Verdacht der LTTE-Unterstützung festgenommen, die nach Erkenntnissen der srilankischen Sicherheitsbehörden in Deutschland für die LTTE Gelder eingesammelt und im Frühjahr letzten Jahres Demonstrationen organisiert haben soll. Belastbaren Berichten anderer Botschaften in Colombo zufolge gibt es weitere Einzelfälle,

in denen zurückgeführte Tamilen nach Ankunft in Colombo unter LTTE-Verdacht festgenommen wurden.

Diese Einschätzung der Lage in Sri Lanka wird durch die Auskünfte und Stellungnahmen anderer Organisationen und Gruppen im Wesentlichen bestätigt.

Der UNHCR, der in seiner Stellungnahme von Januar 2007 darauf hingewiesen hatte, dass sich seit 2006 die Menschenrechtslage für die srilankische Bevölkerung als Folge des neu entfachten Bürgerkrieges dramatisch verschlechtert habe, zeichnet nunmehr ein differenziertes Bild. Nachdem er auch in seinem Bericht

UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs srilankischer Asylbewerber von Juli 2009

noch festgestellt hatte, dass die Menschenrechtssituation trotz Ende der Kampfhandlungen nach wie vor besorgniserregend sei und Fälle von Entführungen, Verschwindenlassen, extra legalen Tötungen, willkürliche Verhaftungen und Folter durch Sicherheits- und Streitkräfte angeführt hatte, die sich landesweit, aber vorrangig in den Gebieten im Norden und Osten des Landes sowie im Großraum Colombo ereignet hatten und von denen überwiegend junge Tamilen betroffen waren, verzeichnet er nunmehr in seiner aktuellen Stellungnahme

UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs srilankischer Asylsuchender vom 5.7.2010

eine verbesserte Menschenrechts- und Sicherheitslage, die sich noch in einem Entwicklungsprozess befinde. Er stellt fest, dass sich die Sicherheitslage in bedeutender Weise stabilisiert habe. So haben bis Mitte 2010 etwa 246.000 Binnenvertriebene ihre Lager verlassen, um an ihre Herkunftsorte zurückzukehren oder bei Gastfamilien, Verwandten oder Freunden zu wohnen. Weitere

Maßnahmen der Regierung, etwa die Lockerungen bezüglich der Notstandsgesetze im Mai 2010 und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, wertet er als Anzeichen für einen Richtungswechsel hin zu einer Befriedung des Landes. Trotz landesweiter Aufrechterhaltung anderer Sicherheitsmaßnahmen wie Kontrollposten des Militärs der Polizei an den Hauptstraßen und einer unübersehbaren Militärpräsenz seien nach der Wahl des Präsidenten im Januar 2010 und des Parlamentes im April bedeutsame politische Entwicklungen festzustellen. U.a. weist er darauf hin, dass einige Gebiete im Norden wie Kili-nochchi und Mullaitivu, die Jahrzehnte unter der Kontrolle der LTTE gestanden hätten, wieder von den Zentralbehörden regiert würden.

Allerdings konstatiert er des Weiteren, dass trotz einer sich entwickelnden Verbesserung der Sicherheits- und Menschenrechtslage eine Gefährdungslage unter asyl- und abschiebungsrelevanten Aspekten fort bestehe. Er stellt insoweit einen Katalog der aus seiner Sicht besonders gefährdeten Personen („Hauptrisikogruppen“) auf. Zu ihnen zählen nach wie vor Personen, die unter dem Verdacht einer Verbindung mit der LTTE stehen. Er berichtet, dass sich im Mai 2010 noch ca. 9000 vermeintliche ehemalige LTTE-Kader in geschlossenen Lagern befunden haben sollen. Nach Ende des Konflikts habe es Angaben über der LTTE angeblich nahestehende Personen gegeben, die verschwunden sein oder trotz schwacher Beweislage in – oft länger dauernde – Haft genommen worden sein sollen. Menschenrechtsbeobachter hätten ihre Sorge über sehr umfassend formulierte Straftatbestände geäußert, nach denen eine Haft bis zu 18 Monaten ohne Anklage und an inoffiziellen Haftorten zulässig sei.

Er weist ferner auf Anschuldigungen über Folter und Tod von 3 mutmaßlichen LTTE-Anhängern während der Haft hin. Einigen vorliegenden Berichten zufolge seien junge männliche Tamilen, vor allem solche aus dem Norden und Osten des Landes wegen ihrer vermeintlichen Verbindung zur LTTE unverhältnismäßig oft von der Anwendung der Sicherheits- und Antiterrormaßnahmen

betroffen. Nach seinen weiteren Feststellungen werden auch in Colombo Tamilen an Kontrollposten der Armee oft schikaniert und interessierten sich die Behörden besonders für junge männliche Tamilen aus den Herkunftsgebieten des Nordens und Ostens, wenn diese bestimmte Merkmale aufweisen. Hierzu zählten Narben und Verwundungen, das Fehlen von Personalausweis oder sonstigen Identitätspapieren. Weiter sind nach seinen Angaben Personen betroffen, die keine Anschrift in Colombo, keine Beschäftigung oder sonstigen überprüfbaren Grund (etwa Studium) für ihre Anwesenheit in Colombo haben, ebenso Personen, die in Colombo weder über Angehörige noch sonstige Unterstützungswerke verfügen.

Eine interne Schutzalternative im Norden und Osten des Landes hält er für fraglich. Hinsichtlich einer Ausweichmöglichkeit in Colombo sei zu berücksichtigen, dass junge männliche Tamilen aus dem Norden und Osten bei ihrer polizeilichen Anmeldung einer genaueren Prüfung unterzogen würden und ihnen in einigen Fällen die Aufenthaltsgenehmigung verweigert werden könnte.

Zusammenfassend empfiehlt er – im Gegensatz zu früheren generellen Warnungen vor einer Abschiebung von Tamilen – eine sorgfältige Prüfung jedes Einzelschicksales.

Auch Amnesty international (ai)

vgl. ai Report 2009 – Sri Lanka vom 28.5.2009 -; ai-Report vom Mai 2008; ai journal 1/2010, Auskunft an VG Hannover vom 18.4.2007 – ASA 37-06.034 -; Jahresberichte 2006-2010, Sri Lanka; ai-Länderinformationen, Menschenrechts- und Sicherheitslage in Sri Lanka, asyl-info 7-8/2007;

berichtet über eine Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtsslage seit Mitte 2006. Für die Folgezeit ließen sich (erneut) Fälle von Verschwindenlassen und Entführungen, vor allem im Norden und Osten, aber auch in Colombo, willkürliche Festnahmen vor allem von tamilischen jungen Männern,

Folter und Misshandlung im Polizeigewahrsam feststellen, die häufig straffrei blieben. Amnesty international weist auf die im August 2005 und Dezember 2006 erlassenen Notstandsbestimmungen hin, auf deren Grundlage Personen auf bloße Verdachtsmomente hin verhaftet und bis zu einem Jahr ohne Prozess festgehalten werden könnten. Die Sicherheitsbestimmungen sähen generelle Verbote jeglicher Teilnahme und Förderung von terroristischen Aktivitäten vor und enthielten eine so breit angelegte Definition des Terrorismus, dass auch regierungskritische Aktivitäten darunter fallen könnten. Nach seinen weiteren Feststellungen setzten in den letzten Jahren die staatlichen Stellen das „Verschwindenlassen“ von Personen fort, das Teil ihrer Strategie der Terrorismusbekämpfung war, und benutzten die Notstandsverordnungen, um Tausende von Tamilen, die unter dem Verdacht einer Verbindung mit der LTTE standen, festzunehmen und zu inhaftieren. Berichte hierüber gibt es insbesondere aus den Jahren 2007 und 2008. Für das Jahr 2009 berichtet amnesty international, dass im März mehr als 300 Personen, zumeist Tamilen, in der Nähe von Colombo bei einer Durchsuchungsaktion festgenommen worden waren. Während landesweiten Durchsuchungsaktionen kam es danach zu Festnahmen auch von Menschen aus Flüchtlingslagern; mangels Beweisen kamen 20 Personen in November 2009 frei. Gerichtsverfahren und die Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen, die vom Militär und Polizei begangen worden waren, gerieten ins Stocken

hierzu insbesondere Länderbericht 2010.

In besonderem Maße gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden, sind nach Angaben von amnesty international Personen, die in irgendeiner Form mit der LTTE in Verbindung gebracht werden könnten. Nach seiner Aussage hat es in den letzten Jahren in Colombo und anderen Städten viele Razzien und willkürliche Straßenkontrollen gegeben, in deren Verlauf nicht registrierte Bewohner anhand erstellter Listen oft sofort festgenommen wurden. Insbesondere für Tamilen, die im Norden und Osten ausgestellte

Ausweispapiere besaßen, bestand nach Ansicht der Organisation insoweit eine hohe Wahrscheinlichkeit. Das Risiko, im Polizeigewahrsam Opfer von Folter und Misshandlung zu werden, ist nach Einschätzung von amnesty international in Sri Lanka hoch. Amnesty international weist insoweit u.a. unter Bezug auf Berichte des UN-Ausschusses gegen Folter, die insbesondere aus dem Jahr 2007 stammen, auf ihm vorliegende Meldungen über Folterungen sowie Todesfälle infolge von Folter und Misshandlungen sowie Fälle von Verschwindenlassen hin.

Des weiteren kommt es Berichten zufolge bei der Einreise regelmäßig zu Befragungen am Flughafen und amnesty international sind mehrere Fälle bekannt, in denen abgelehnte Asylbewerber am Flughafen festgehalten worden seien.

Nach Ansicht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)

vgl. hierzu SFH, „Asylsuchende aus Sri Lanka“ vom 8.12.2009, SFH, „Sri Lanka Aktuelle Situation Update“ vom 7.7.2009 und vom 11.12.2008, SFH, „Sri Lanka unter Notstandsrecht“ vom 12.2007, SFH, „Sri Lanka Identitätsausweise“ vom 15.10.2007; SFH, „Asylsuchende aus Sri Lanka“ vom 1.2.2007

stellt sich die aktuelle Lage in Sri Lanka wie folgt dar: Die Emergency Regulations (ER) als wesentlicher Teil der Antiterrorstrategie der Regierung werden monatlich im Parlament verlängert. Deren Bestimmungen - insbesondere die Emergency Regulation No. 7 - enthalten einen weiten Anwendungsbereich und vage Rechtsbegriffe mit Verboten jeglicher Teilnahme an terroristischen Aktivitäten und deren Förderung, worunter auch Regierungskritik fallen könne. Das Notstandsrecht weist nach Angabe der SFH den Sicherheitskräften weitreichende Eingriffsbefugnisse zu und erlaubt nur begrenzte richterliche Kontrolle. Nach Einschätzung der SFH werden Menschenrechtsverletzungen de facto nicht untersucht oder strafrechtlich verfolgt und haben von der Regierung eingesetzte Untersuchungskommissionen keine signifikanten Resultate

erbracht. Die umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen werden aufrechterhalten. Insbesondere Tamilen, die in der Nähe zur LTTE gestanden hätten, müssten aus Sicht der SFH seit Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit u.a. Razzien und Verhaftungsaktionen rechnen. Betroffen hiervon sind auch Gebiete außerhalb der ehemaligen Bürgerkriegsregion. Hauptziel der Kontrollen seien Tamilen, insbesondere junge tamilische Männer, die häufig unter Generalverdacht einer Unterstützung der LTTE gerieten. Kommen sie aus dem Norden oder Osten Sri Lankas aus (ehemals) LTTE-dominierten Gebieten, oder wollten sich erstmals in den von der Regierung kontrollierten Gebieten niederlassen, laufen sie nach Einschätzung der SFH in erhöhtem Maße Gefahr, unter Anwendung der Notstandsbestimmungen festgenommen, misshandelt und gefoltert zu werden. Auch für Colombo stellt die SFH fest, dass für Tamilen, vor allem für Zuwanderer aus dem Norden und Osten, ein erhöhtes Risiko besteht, Opfer von weiteren missbräuchlichen Polizeimaßnahmen, wie etwa Sicherheitskontrollen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Hausdurchsuchungen oder Leibesvisitation zu werden. In jedem Fall wird mit verschiedenen Maßnahmen, u.a. einer Registrierungspflicht versucht, diese zu kontrollieren. Im Zusammenhang von Antiterroroperationen könne Berichten aus dem Jahr 2007 zufolge Folter routinemäßig erfolgen. Auch nach dem Sieg der Regierungstruppen über die LTTE und der Erklärung über eine Beendigung des Krieges werden weitere Anschläge der LTTE befürchtet, was für die Regierung weiterhin die Legitimation für verstärkte Sicherheitsmaßnahmen auch in Colombo darstelle. Die Beendigung der Kampfhandlungen hat die Sicherheitslage daher nach Auffassung der SFH nicht spürbar entspannt. Unter Berufung auf eine der LTTE nahestehende Quelle berichtet die Organisation in ihrem Bericht vom 7.7.2009 von Verhaftungsaktionen zur Identitätsfeststellung, von denen im Januar 2009 106 Zivilisten, darunter 68 Tamilen, 2 Muslime und 36 Singhalesen betroffen waren. Im Februar 2009 seien insgesamt 142 Tamilen erfasst worden, obwohl sie sich - überwiegend - ausweisen konnten. Im März 2009 seien 18 tamilische Jugendliche und im April 2009 11 tamilische Jugendliche festgenommen worden.

Des Weiteren weist die SFH auf die Erklärung der Regierung im Juni 2009 hin, im Mullaitivu- und Kilinochchi-Bezirk jeweils Gerichtsstrukturen aufzubauen, um dort die Sicherheit zu gewährleisten und Vertriebene wieder ansiedeln zu können. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts seien noch über 100.000 Binnenflüchtlinge in Aufnahmelagern unter desolaten Bedingungen festgehalten sowie etwa 10.000 LTTE-Verdächtige in Sonderlagern. Dort besteht aus Sicht der SFH der Verdacht, dass es zu Folter und außergerichtlichen Hinrichtungen kommen kann.

Ferner riskieren nach ihrer Einschätzung Tamilen, die sich bedroht fühlten und Sri Lanka über den Flughafen Colombo verlassen wollten, unter LTTE-Verdacht verhaftet zu werden. Die Anzahl derartiger Festnahmen nehme zu. Derartiges kann aus Sicht der SFH auch Tamilen drohen, die aus dem Ausland einreisen.

Nach der Stellungnahme der Friedrich Ebert Stiftung

Sri Lanka nach den Wahlen 2010: Ein „Familienunternehmen“ von Juli 2010

ist die Menschenrechtsbilanz der Regierung Rajapakse insgesamt negativ. Die Pressefreiheit existiert de facto nicht, Journalisten werden ermordet oder verschwinden. Die Aufklärung von Verbrechen findet meist nicht statt. Nach Feststellungen der Stiftung existiert der Rechtsstaat nur rudimentär. Etwa 82000 Binnenvertriebene warteten noch in Lagern im Nordosten auf ihre Rückführung in ihre Heimatdörfer.

Nach den Stellungnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

vgl. hierzu Briefing Notes vom 2.8.2010, vom 17.5.2010, vom 10.5.2010, vom 2.5.2010, 26.4.2010, vom 15.3.2010, vom 23.11.2009, 2.11.2009, 21.9.2009, 1.9.2009, 10.8.2009,

13.7.2009, 22.6.2009, 18.5.2009, 6.4.2009, 23.3.2009, 12.1.2009, 5.1.2009, vom 17.11.2008; sowie Bundesamt, Aktuelle Erkenntnisse vom 4.5.2007,

bleibt auch nach der offiziellen Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009 der ethnische Konflikt ungelöst und ist die Menschenrechtsslage nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland „anhaltend mangelhaft“. Allerdings verweist auch das Bundesamt auf die geplante Entschärfung der Notstandsgesetze im Mai 2010. Aus den Parlamentswahlen im April 2010 war Ministerpräsident Rajapakse mit ca. 60 % als Sieger (144 von 225 Sitzen) hervorgegangen, als einziger Repräsentant der ethnischen Minderheit ist die Tamil National Alliance (TNA) mit 14 Sitzen im Parlament vertreten. Im Wahlkampf hatte diese ihre Forderung nach einem eigenen Staat auf der Insel aufgegeben. Derzeit hielten sich noch etwa 80.000 Menschen in Flüchtlingslagern auf. Noch im September 2009 sei es dort nach dem Vorwurf von Hilfsorganisationen zur Gewaltanwendung seitens der Sicherheitskräfte insbesondere im Bereich Vavuniya gekommen. Tamilen in Sri Lanka waren auch nach Einschätzung des Bundesamtes vor allem in den vergangenen Jahren in Gefahr, bei Kontrollen sowie den relativ häufigen Hausdurchsuchungen auf auch reine Denunziationen hin verhaftet und ohne Anklage in Anwendung der Notstandsgesetze längerfristig inhaftiert zu werden. Eine spätere Verurteilung durch die Justiz war nach seinen Angaben aus dem Jahr 2007 nur selten erfolgt. Für dieses Jahr hat es insoweit festgestellt, dass rund 1.000 Tamilen nach den Notstandsgesetzen in längerer (Untersuchungs-)Haft gewesen sein sollen. Über menschenrechtswidrige Haftbedingungen und über Folter während der Haftzeit ist ihm indes nichts bekannt. Aus seiner Sicht sind Folterungen unmittelbar nach der Festnahme beim Verhör durch die Polizei jedoch nicht generell auszuschließen. Weiteren Angaben zufolge werden abgeschobene Asylbewerber tamilischer Volkszugehörigkeit bei der Einreisekontrolle ebenso wie andere aus dem Ausland zurückkehrende Tamilen gründlich überprüft und über den Grund ihres Auslandsaufenthalts befragt. Bei Wider-

sprüchlichkeiten und dem Mitführen verdächtiger Gegenstände könne eine Inhaftierung erfolgen.

Aus den vorliegenden Pressemeldungen ergibt sich die folgende aktuelle Situation in Sri Lanka ab Mai 2009:

Nach Beendigung der militärischen Auseinandersetzungen erklärte die Armee den Bürgerkrieg, in dessen letzter Phase ca. 6.000 Soldaten und 22.000 tamilische Rebellen getötet wurden, für beendet

hierzu FR vom 20.5.2009, NZZ vom 23.5.2009

Seitens der Regierung fürchtet man dennoch nichts mehr, als dass sich die LTTE neu formiert oder aus dem Untergrund erneut zu Terrorakten ansetzen könnte

hierzu Der Spiegel vom 6.7.2009

Rund eineinhalb Monate nach dem Sieg der Armee beriefen verbliebene Teile der LTTE nach eigenen Angaben ein Führungskomitee ein, das Selvarasa Pathmanathan zum neuen Anführer ernannte. Dieser habe einen Kurswechsel dahingehend angedeutet, dass die LTTE ihren Kampf für einen eigenen Tamilen-Staat zwar weiterführen werde, dies aber gewaltlos. Am 6.8.2009 wurde Pathmanathan in Malaysia festgenommen und am Tag darauf an Sri Lanka ausgeliefert

hierzu FR vom 24.7.2009, NZZ vom 8.8.2009.

Aus den Anfang August 2009 abgehaltenen Kommunalwahlen ging die Regierungspartei von Präsident Rajapakse und die TNA, ein Parteienbündnis aus Unterstützerguppen der Rebellen der LTTE, als Sieger hervor. Auch bei den Regionalwahlen im Süden der Insel errang die Partei von Präsident Rajapakse

fünf Monate nach dem militärischen Sieg der Regierungstruppen knapp 68 % der Stimmen

hierzu taz vom 10.8.2009, NZZ vom 12. und 16.10.2009.

Zeitweise waren etwa 300.000 tamilische Flüchtlinge unter schwierigen humanitären Bedingungen in Lagern festgehalten worden. Im November 2009 befanden sich immer noch 136.000 tamilische Flüchtlinge aus dem Kriegsgebiet in Flüchtlingslagern

hierzu NZZ vom 20.11.2009, FAZ vom 23.11.2009.

Im Juni 2010, ein Jahr nach Ende des Bürgerkriegs leben noch immer 60.000 bis 70.000 Tamilen in Lagern und warten auf die Erlaubnis, in ihre Dörfer zurückkehren zu dürfen. 90.000 leben bei befreundeten Familien. Der Wiederaufbau kommt nicht voran. Im Norden herrscht weiterhin der Ausnahmezustand. Die Halbinsel Jaffna bleibt Hochsicherheitszone

hierzu FR vom 25.6.2010, le Monde diplomatique 13.8.2010.

Die Regierung verfüge über Listen mit Namen Tausender LTTE-Kämpfer. Insgesamt würden bislang 11.000 LTTE-Kämpfer in insgesamt drei gesonderten sog. „Rehabilitierungszentren“ im Osten Sri Lankas festgehalten, bevor sie vor Gericht gestellt würden. Nach Einschätzung der Human Rights Watch erscheint es möglich, dass dort Häftlinge gefoltert werden oder einfach „verschwinden“

hierzu Deutsche Welle vom 3.2.2010.

Aus der Neuwahl des Staatspräsidenten ist im Januar 2010 Amtsinhaber Rajapakse, gegen den der (ehemalige) Armeechef General Fonseca u. a. auch mit Unterstützung der westlich-liberalen UNP und einer Tamilenpartei kandidiert hatte, mit 58 Prozent der Stimmen als Sieger hervorgegangen. Fonseca

wurde verhaftet und vor ein Militärgericht gestellt. Ein Grund der Verhaftung scheint seine Bereitschaft zu sein, vor einem internationalen Gericht über von Regierungstruppen begangene Kriegsverbrechen auszusagen. Mittlerweile ist er zu drei Jahren Haft verurteilt worden

hierzu FAZ vom 18.9.2010, NZZ vom 11.2.2010, FR vom 25.1.2010, NZZ vom 26.1.2010, SZ vom 29.1.2010, FR vom 11.2. und 9.2.2010.

Die regierende Koalition unter Ministerpräsident Rajapakse hat sodann im April 2010 die erste Parlamentswahl seit dem Ende des Bürgerkriegs in Sri Lanka klar mit ca. 60 Prozent gewonnen, die oppositionelle UNP kam auf rund 30 Prozent

hierzu NZZ vom 12.4.2010 und vom 23.4.2010.

Nach Angaben der NZZ

vom 26.1.2010

missbraucht die Regierung in Colombo die Antiterrorgesetze weiterhin dazu, Kritiker mundtot zu machen. Die International Crisis Group stelle hierzu aber fest, dass die Zahl der politischen Morde seit Kriegsende deutlich zurückgegangen sei, wenngleich die staatliche Repression andauere.

Der Präsident Rajapakse hat sich nach seinem Wahlsieg für eine Aussöhnung mit den Tamilen ausgesprochen. Die Realisierung einer Aussöhnung zwischen Singhalesen und tamilischer Minderheit steht indes noch aus

hierzu NZZ vom 29.1.2010, taz vom 10.4.2010.

Dank des immer noch gültigen Ausnahmezustandes kann die Regierung jedoch nach wie vor relativ willkürlich Leute verhaften und für unbeschränkte

Zeit festhalten. Kritik an der Regierung zu äußern, kann lebensgefährlich sein. Einheimische Kritiker werden verfolgt, ermordet oder verschwinden spurlos.

hierzu NZZ vom 6.2.2010, FR vom 10.2.2010.

Der Wiederaufbau im Norden kommt nur schleppend voran und viele Tamilen leben noch immer in Flüchtlingslagern. Auch ein Jahr nach Kriegsende herrscht der Ausnahmezustand und die staatliche Repression hat nur leicht nachgelassen. Eine „Versöhnungskommission“ wurde ins Leben gerufen. Das Gremium erfüllt indes nach Einschätzung von Pressebeobachtern nicht die erforderlichen Standards. Zum einen seien die von Rajapakse ernannten Kommissionsmitglieder alles andere als unabhängig, so sei ihr Vorsitzender ein dem Präsidenten nahestehender pensionierter General. Zum anderen sei das Mandat eng gehalten und die Untersuchung insbesondere auf die Gründe für das Scheitern des Waffenstillstandes 2002 begrenzt

hierzu NZZ vom 7.6.2010.

Nachdem die Regierung es weiterhin ablehnt, Untersuchungen der UN über Menschenrechtsverletzungen der letzten Jahre nicht nur bezüglich Opfern des Bürgerkriegs, sondern auch bezüglich des Schicksals von Regierungskritikern zuzulassen, beschloss die EU, die traditionellen Handelsvergünstigungen für Sri Lanka auszusetzen

hierzu FAZ, 7.7.2010, SZ 9.7.2010, FR 10.7.2010, NZZ 13.8.2010.

Eine eigene Kommission der Regierung („Kommission für Versöhnung und Lehren aus dem Bürgerkrieg“), die im Mai eingesetzt worden war, nahm im August ihre Arbeit auf

hierzu NZZ vom 12.8.2010.

Nach weiteren Aussagen der Zeitung

hierzu NZZ vom 13.8.2010

gibt die anhaltend schlechte Menschenrechtssituation in Sri Lanka indes immer noch Anlass zu Sorge.

Schließlich bezeichnet auch die deutsche Bundesregierung

in der Antwort vom 27.4.2010 auf eine Anfrage zur Menschenrechtssituation und zum Friedensprozess in Sri Lanka, BT-Drs. 17/1530

die Menschenrechtssituation in Sri Lanka als schwierig und stellt fest, dass die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards anhaltend mangelhaft ist. Nach weiteren Angaben müssten Oppositionelle - darunter auch viele Singhalesen - weiterhin mit Einschüchterungen und Repressalien rechnen, Tamilen liefen aber eher Gefahr, davon betroffen zu sein. Informationen über die Zahl inhaftierter Gefangener liegen der Regierung nicht vor.

In einer Gesamtschau auf der Grundlage der vorgenannten Erkenntnisse kann daher aus Sicht des Senats die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka auch nach der Beendigung des Bürgerkriegs im Mai 2009 derzeit noch als instabil bezeichnet werden. Zwar gibt es mit Blick etwa auf die Lockerung einzelner Notstandsbestimmungen Anzeichen eines Entwicklungsprozesses hin zu einer Normalisierung, wie etwa auch im Norden der Insel durchgeführten Kommunalwahlen und die in weiten Teilen erfolgte Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen in ihre Herkunftsgebiete. Die Politik der Regierung ist aber weiterhin davon geprägt, ein Wiedererstarken der LTTE zu verhindern. Tamilen stehen unter einer Art Generalverdacht einer Verbindung oder Nähe zur LTTE. Sie müssen landesweit mit Kontrollen und Überprüfungen rechnen, eine Verhaftung kann schon bei geringen Verdachtsmomenten erfolgen. Zum Zwecke der (vorbeugenden) Terrorbekämpfung wird auch gegenwärtig die Geltungsdauer der Antiterrorgesetze monatlich vom Parlament verlängert. Wird der Betroffene

auf Grundlage der Antiterrorgesetze festgenommen, ist unter Umständen auch eine längere Haftzeit ohne richterliche Kontrolle möglich. Von derartigen Maßnahmen der Sicherheitskräfte sind Tamilen überproportional betroffen. Seit Mai 2010 findet eine Lockerung der Notstandsgesetze statt, deren Auswirkungen aber noch nicht konkret absehbar sind. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach der Beendigung der militärischen Auseinandersetzungen zwar Ansätze eines Entwicklungsprozesses zur Verbesserung der Lage hin zu einer Befriedung zu verzeichnen sind. Es kann aber weder von einer durchgreifenden Verbesserung noch von einer nennenswerten Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka ausgegangen werden

vgl. hierzu OVG Münster, Urteile vom 8.7.2009 - 3 A 3295/07.A - und vom 24.8.2010 - 3 A 864/09.A -.

Die dargestellte Erkenntnislage lässt jedoch insbesondere angesichts der Anzahl der in Sri Lanka lebenden tamilischen Volkszugehörigen und der dokumentierten Anzahl von Festnahmen und berichteter Repressalien gegenüber Tamilen nach wie vor den Schluss nicht zu, dass Tamilen im allgemeinen oder entsprechende Untergruppen hiervon, wie zurückkehrende tamilische Asylbewerber, männliche Tamilen jüngeren bzw. mittleren Alters oder Tamilen aus dem Norden und Osten in Sri Lanka allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit landesweit oder regional einer Gruppenverfolgung ausgesetzt wären. Es fehlt insoweit an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte, die an den eingangs genannten Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu messen ist. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass insoweit ein allein an die Ethnie anknüpfendes staatliches Verfolgungsprogramm vorliegt, dessen Umsetzung durch den srilankischen Staat bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht.

Die genannten Stellungnahmen und Berichte über (asylrelevante) Menschenrechtsverletzungen vermögen insgesamt eine Gruppenverfolgung bzw. eine

systematische Verfolgung an Tamilen nicht zu belegen. Insoweit fehlt es zum hier maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits an einer repräsentativen und nachvollziehbaren Dokumentation von Belegfällen in einem beachtlichen Umfang.

Konkrete Zahlen und Hintergründe von Menschenrechtsverletzungen wie etwa willkürliche Verhaftungen von Tamilen und Folter werden für das Jahr 2010 - im Gegensatz zu den Jahren 2006 bis 2009 - von den o.g. Erkenntnisquellen nicht genannt. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 a GG ist nach allem daher von Folgendem auszugehen:

Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes

vom 16.6.2010, a.a.O.

ist die Einreise zurückkehrender Asylbewerber nur über den Flughafen Colombo möglich. Allein die Tatsache des Auslandsaufenthalts und die Asylbeantragung im Ausland begründen in aller Regel noch keinen Verdacht, der LTTE nahestehen und stellen bei der Einreise keinen unmittelbaren Anlass für Übergriffe und Repressalien der Sicherheitskräfte dar. Ein Asylantrag im Ausland wird von vielen in Sri Lanka als legitimer Versuch angesehen, sich einen Aufenthaltsstatus im Ausland zu verschaffen. Für Rückkehrer mit gültigem srilankischen Reisepass, werden die Einreiseformalitäten zumeist zügig erledigt. Dies gilt prinzipiell auch für Zurückgeführte.

Mit einer eingehenderen Überprüfung müssen Rückkehrer ohne gültigen srilankischen Reisepass rechnen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Einreise allein mit einem von einer srilankischen Auslandsvertretung ausgestellten Reisedokument zur einmaligen Rückkehr nach Sri Lanka (sog. Emergency-Pass) erfolgt. Angehörige dieses Personenkreises werden regelmäßig einer Personenüberprüfung unterzogen, wobei die Rückkehrer sowohl von der srilankischen Einreisebehörde als auch von der Kriminalpolizei am Flughafen

zu Identität, persönlichem Hintergrund und Reiseziel befragt werden. Diskriminierende Praktiken sind dabei in aller Regel nicht bekannt geworden

hierzu Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 16.6.2010, 2.9.2009 und 7.4.2009.

Soweit eine sofortige Identifizierung nicht möglich ist und Widersprüchlichkeiten im Rahmen der Befragung auftreten, können Rückkehrer unter Umständen kurzfristig festgehalten werden.

Zwar können auch aus Sicht des Auswärtigen Amtes - insoweit in Übereinstimmung mit den weiteren genannten Quellen - Inhaftierungen von rückkehrenden Tamilen unmittelbar nach Ankunft in Colombo nicht generell ausgeschlossen werden, die länger als zwei Tage dauern und - im Falle eines konkreten Terrorismusverdachts - zu Folterhandlungen der Sicherheitskräfte führen können. So waren nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes im Jahr 2005 in einigen Fällen nach Sri Lanka abgeschobene Tamilen u.a. auch von Sicherheitskräften gefoltert worden.

Für das Jahr 2010 lassen sich derartige Feststellungen nicht mehr treffen. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes handelt es sich abgesehen von dem Fall einer Tamilin im Mai 2010 um zahlenmäßig nicht konkret erfassbare Fälle. Konkrete Zahlen verhafteter Rückkehrer oder gar, dass derartige Verhaftungen in einem erheblichen Umfang stattgefunden hätten, ergeben sich auch nicht aus den weiteren genannten Erkenntnisquellen. Die Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe im jüngsten vorliegenden Bericht vom 8.12.2009 beschränken sich - ohne Angabe von verifizierbaren Belegfällen - auf vage Vermutungen.

Mithin kann schon nicht angenommen werden, dass rückkehrende tamilische Asylbewerber generell oder in einer beachtlichen Anzahl einer über eine Befragung hinausgehenden Behandlung durch srilankische Sicherheitskräfte

ausgesetzt wären. Soweit es in Einzelfällen zu einer (längerfristigen) Inhaftierung ggf. verbunden mit menschenrechtswidriger Behandlung kommt, wäre den genannten Maßnahmen indes mit Blick auf ihre Zielsetzung eine Asylrelevanz abzuspochen, denn sie knüpfen in ihrer objektiv erkennbaren Gerichtetheit

hierzu etwa BVerwG, Urteile vom 5.7.1994 – 9 C 158.94 -, a.a.O. und vom 15.5.1990 – 9 C 17.89 -, BVerwGE 84, 139 ff.

nicht an das – an sich – asylrelevante Merkmal der tamilischen Volkszugehörigkeit – evtl. in Verbindung mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe – an, sondern dienen dem legitimen Ziel, terroristische Straftaten, die die Rechtsgüter von Bürgern des srilankischen Staates, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden, zu verhindern oder Straftaten aufzuklären. Die deshalb erfolgenden Sicherheitskontrollen und Sistierungen werden dabei quasi naturgemäß an den genannten Merkmalen ausgerichtet, weil in der Vergangenheit terroristische Straftaten und Anschläge insbesondere durch die LTTE begangen wurden, die sich abgesehen von einigen Führungskadern vornehmlich aus Tamilen jüngerer Alterskategorien rekrutiert hat. Da gerade aus der „Tamilendiaspora“ im Ausland eine Reorganisation heraus betrieben wird, werden auch trotz militärischer Beendigung des Bürgerkrieges weiterhin Anschläge befürchtet und können – bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte - auch tamilische Rückkehrer aus dem Ausland unter LTTE-Verdacht geraten. Es ist daher der Intention nach prinzipiell die vermutete LTTE-Verbindung und nicht allein die tamilische Volkszugehörigkeit, die zu einer Verhaftung durch die Sicherheitskräfte führen kann. In diesem Zusammenhang ist auch die vom Auswärtigen Amt in seinem aktuellen Lagebericht vom 16.6.2010 angeführte Festnahme einer Tamilin im Mai 2010 zu bewerten, die nach den Erkenntnissen der srilankischen Sicherheitsbehörden in Deutschland für die LTTE Geld gesammelt und Demonstrationen organisiert haben soll.

Auszugehen ist mithin von dem Bestreben der Sicherheitskräfte, zu überprüfen, ob es sich bei dem Rückkehrer um jemanden handelt, der der LTTE nahe steht oder der aus sonstigen Gründen eine Gefahr für die innere Sicherheit des Staates darstellt. Nach der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass der Staat im Bereich der Terrorismusabwehr präventive und repressive Sicherheitsmaßnahmen ergreifen darf, solange er sich dabei auf die Terrorismusbekämpfung beschränkt und nicht unter dem Vorwand behaupteter Terrorismusbekämpfung politische Verfolgung betreibt. Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings dann als asylerbliche Verfolgung zu bewerten sein, wenn zusätzliche Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene jedenfalls auch wegen eines asyl- bzw. abschiebungsschutzerheblichen Merkmals verfolgt wird. Ein derartiges Umschlagen in eine asylerbliche Verfolgung ist anzunehmen, wenn die staatlichen Maßnahmen das der reinen Terrorismusbekämpfung angemessene Maß überschreiten. Dies kann der Fall sein bei erheblichen körperlichen Misshandlungen oder etwa auch bei einer übermäßig langen Freiheitsentziehung. In diesen Fällen spricht eine Vermutung dafür, dass sie den Einzelnen zielgerichtet, zumindest aber auch wegen seiner asyl- bzw. abschiebungsschutzerheblichen Merkmale treffen und deshalb politische Verfolgung darstellen. Wird Folter angewandt, gilt diese Vermutung in erhöhtem Maße

hierzu BVerwG, Urteil vom 25.7.2000 – 9 C 28.99 -, OVG Münster, Urteil vom 8.7.2009 – 3 A 3295/07.A -, zitiert nach juris

Maßnahmen zur Identitätsfeststellung dienen üblicherweise der präventiven und repressiven Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung staatlicher Sicherheitskräfte. Ihnen fehlt es in aller Regel schon an der erforderlichen Eingriffintensität, selbst wenn sie zu kurzzeitigen Inhaftierungen führen sollten und es dabei zu keinen anderweitigen asylerblichen Rechtsgutverletzungen kommt

hierzu BVerwG, Beschluss vom 13.1.2000 – 9 B 576.99 -.

Die genannten Erkenntnisquellen lassen mangels einer beachtlichen Anzahl konkreter und nachvollziehbarer Belegfälle indes nicht den Schluss zu, dass tamilische Rückkehrer von den Sicherheitskräften am Flughafen generell festgenommen, längerfristig festgehalten werden und in der Haft der Gefahr von schweren körperlichen Misshandlungen und Folter ausgesetzt sind. Dies gilt auch für diejenigen rückkehrenden tamilischen Asylbewerber, die ohne srilankischen Reisepass einreisen. Es kann – wie dargelegt – zwar nicht ausgeschlossen werden, dass zurückgeführte Asylbewerber zum Zwecke der Überprüfung ihres Einreisegrundes und ihrer Identität im Einzelfall und länger festgehalten und im Falle eines konkreten Terrorismusverdachts auch Folterungshandlungen durch die srilankischen Sicherheitskräfte ausgesetzt sein können

hierzu Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 16.6.2010 und vom 7.4.2009, SFH, Asylsuchende aus Sri Lanka vom 8.12.2009.

Ausgehend von dem hier - mangels Vorverfolgung des Klägers anzuwendenden Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit – lässt sich jedoch die für die Annahme einer Gruppenverfolgung notwendige Dichte von derartigen Übergriffen auf aus dem Ausland zurückkehrende Asylbewerber nicht feststellen. Ob ein tamilischer Rückkehrer aus dem Ausland bei seiner Einreise bei den dortigen Sicherheitskräften konkret in den Terrorismusverdacht bzw. einer Nähe zur LTTE gerät und damit rechnen muss, nicht nur kurzfristig für ein bis zwei Tage zur Identifizierung, sondern längerfristig und ggf. mit asyl- bzw. abschiebungsschutz erheblichen Misshandlungen inhaftiert zu werden, lässt sich nach der derzeitigen Erkenntnislage nicht generalisierend, sondern - wie nachfolgend auszuführen sein wird - nur anhand einer Würdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten beantworten

vgl. zu vorstehendem OVG Münster, Urteil vom 8.7.2009 - 3 A 3295/07.A -.

Aus Deutschland zurückgeführte Asylbewerber haben in Sri Lanka auch keine – ungeachtet der Frage einer Asylrelevanz – Repressionen wegen Verstoßes gegen Passbestimmungen zu befürchten. Die Möglichkeit eines Passvergehens steht deshalb nicht im Raum, weil Asylbewerber aus Deutschland zumindest mit einem Emergency-Pass zurückgeführt werden

hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.4.2009.

Desweiteren fehlen derzeit auch hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Tamilen bei einer nach der Einreise (jedenfalls vorläufigen) Aufenthaltsnahme in Colombo und Umgebung asyl- und abschiebungsrelevanten Maßnahmen im Sinne von Art. 16 a GG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sein könnten.

Eine staatliche Gruppenverfolgung von Tamilen allein in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit findet in Colombo lässt sich bei Auswertung der zuvor bezeichneten Erkenntnisquellen nicht mit dem erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad entnehmen.

Zwar stimmen die genannten Auskünfte und Stellungnahmen darin überein, dass tamilische Volkszugehörige in Sri Lanka und auch in Colombo (weit) überproportional von Festnahmen und längeren Haftzeiten betroffen sein können als andere Bevölkerungsgruppen und dass Tamilen häufig einem Generalverdacht der Unterstützung von LTTE-Rebellen unterliegen können. Auch gibt es insbesondere aus den Jahren 2006 bis 2009 Berichte über zahlreiche Razzien und Verhaftungsaktionen, die landesweit, aber auch in Colombo stattgefunden haben. Amnesty international berichtet insoweit – wie dargelegt – davon, dass Razzien vor allem in einigen von Tamilen bewohnten Stadtteilen Colombos seit 2006 vermehrt durchgeführt wurden. Dabei sei es zu Festnahmen von teilweise Hunderten von Menschen gekommen, die allerdings zumeist nach ein bis zwei Tagen freigelassen worden seien

vgl. etwa Länderinformationen, asyl-info 7-8/2007, S. 51 f.

Das Department of State der Vereinigten Staaten von Amerika hat insoweit etwa in seinem

Bericht vom 11.3.2008 (2007 Country Reports on Human Rights Practices – Sri Lanka)

ebenfalls darauf hingewiesen, dass Ende November/Anfang Dezember 2007 in Colombo fast 2.500 zumeist männliche Tamilen als Reaktion auf zwei Bombenanschläge in und rund um Colombo verhaftet worden seien. Auch nach seinen Angaben ist indes die überwiegende Mehrheit bald freigelassen worden und hat der Suprême Court angeordnet, dass die restlichen Gefangenen gegen Kautionsfreizulassen seien, wenn sie nicht mehr für Befragungen benötigt würden.

Nach Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe haben sich Anfang September 2008 ca. 1200 junge Tamilen in den Haftzentren der Hauptstadt aufgehalten, nachdem sie in Colombo und den Vororten verhaftet worden seien

SFH, „Sri Lanka: Aktuelle Situation Update“ vom 11.12.2008.

Aus dem Jahr 2010 lassen sich Berichte über Verhaftungsaktionen in dieser Größenordnung nicht (mehr) feststellen, so dass aktuell auf die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte bereits nicht geschlossen werden kann. Ungeachtet dessen, dass schon von daher eine beachtliche Gefahr der Wiederholung derartiger Aktionen nicht angenommen werden kann, ergeben sich auch aus den die Jahre 2006 bis 2009 betreffenden Erkenntnissen keine konkreten Anhaltspunkte zu dem jeweiligen Anlass, dem Hintergrund sowie der konkreten Haftdauer der einzelnen Verhaftungen. Selbst wenn man jedoch unterstellt, dass diese Verhaftungen in Anknüpfung an die tamilische Volkszugehörigkeit erfolgt waren, wäre zum einen die für eine Asylrelevanz erforderliche Zielgerichtetheit zu verneinen. Denn ohne

nachvollziehbare Angaben und Belege der maßgeblichen Umstände dieser Inhaftierungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie in der damaligen Zeit der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen nicht einer - prinzipiell legitimen - Terrorismusbekämpfung gedient haben. Zum anderen wäre die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Eingriffsintensität derartiger Aktionen angesichts dessen zu verneinen, dass die Verhafteten überwiegend nach 2 Tagen freigelassen wurden, ohne dass sich durchgreifende Anhaltspunkte über im Zusammenhang damit erfolgte Rechtsgutverletzungen wie etwa Folter haben feststellen lassen

hierzu etwa ai Länderinformationen, asyl-info 7-8/2007.

Im Einzelnen ist nach Auswertung der Erkenntnisse daher von Folgendem auszugehen:

Die dokumentierten Zahlen inhaftierter Tamilen aus jüngerer Zeit, insbesondere aus dem Jahr 2010, weisen nicht darauf hin, dass im Raum Colombo die für die Annahme einer Gruppenverfolgung notwendige Verfolgungsdichte gegeben ist. Wie eingangs dargestellt, reicht - im übrigen - allein die Feststellung zahlreicher oder häufiger Eingriffe für das Vorliegen einer Gruppenverfolgung nicht aus. Für die Beurteilung, ob eine entsprechende Verfolgungsdichte für die Annahme einer Gruppenverfolgung gegeben ist, ist vielmehr die ungefähre Größenordnung der Verfolgungsschläge zu ermitteln und sie in Beziehung zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen

hierzu etwa BVerwG, Beschluss vom 2.2.2010 - 10 B 18.09 -, zitiert nach juris.

Feststellungen des Auswärtigen Amtes zufolge betrug die Gesamteinwohnerzahl Colombos im Jahr 2001 etwa 637.000

hierzu Länderinformation Sri Lanka, Stand: April 2010.

Nach Angaben des

Fischer Weltalmanach 2011

war diese Zahl im Jahr 2007 auf 672.000 gestiegen.

Einem Bericht von amnesty international aus dem Jahr 2005 zufolge wohnten etwa 300.000 Tamilen in Colombo

hierzu ai-Länderinformationen, asyl-info 7-8/2007.

Nach Angaben des Bundesamtes

vgl. Aktuelle Erkenntnisse vom 4.5.2007

lebten im gesamten Großraum Colombo 2 Millionen Menschen, davon ein Drittel Tamilen.

Im Zuge der militärischen Auseinandersetzungen und Flüchtlingsbewegungen im Nordosten des Landes dürfte sich dieser Anteil sodann eher erhöht haben. So waren allein etwa im August 2008 nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

insoweit SFH, „Sri Lanka: Aktuelle Situation Update“ vom 11.12.2008

weitere 6.950 Personen nach Colombo zugezogen.

Aktuelle Einwohnerzahlen aus 2010 liegen dem Senat nicht vor. Ist zwar daher die Anzahl der in Colombo lebenden Tamilen derzeit nicht exakt zu ermitteln, kann, da von massenhaften Abwanderungen bzw. Rückzügen in die noch immer zum Teil zerstörten Gebiete im Nordosten des Landes nichts bekannt ist, weiterhin von einem so hohen Bevölkerungsanteil ausgegangen werden,

dass sich die aktuelle Gefahr eigener Verfolgungsbetroffenheit für gewissermaßen jeden Angehörigen dieser Gruppe nicht feststellen lässt.

Soweit der UNHCR noch

in seinem Bericht vom April 2009

von täglich 5 bis 10 Festnahmen tamilischer Volkszugehöriger in Colombo und die Schweizerische Flüchtlingshilfe

SFH, „Sri Lanka: Aktuelle Situation Update“ vom 11.12.2008

unter Berufung auf Aussagen des Ministers Radhakrishnan von 1.200 inhaftierten Tamilen in der Hauptstadt berichtet hat, wird zum einen Derartiges - wie dargelegt - nicht aus dem Jahr 2010 berichtet. Der UNHCR, der bereits in seiner Stellungnahme vom Juli 2009 keine konkrete Anzahl von Verhafteten verzeichnet hat, benennt auch in seiner jüngsten Stellungnahme vom 5.7.2010 keinerlei konkrete Zahlen. Aktuelle Hinweise der Schweizerischen Flüchtlingshilfe aus dem Jahr 2010 liegen dem Senat nicht vor. Auch aus sonstigen Erkenntnisquellen lassen sich Belege dafür nicht entnehmen, dass Verhaftungsaktionen größeren Ausmaßes wie in der Vergangenheit (vornehmlich in den Jahren 2006 bis 2009) auch heute noch stattfinden. Ausgehend davon, dass eine mathematisch genaue Erfassung der Verfolgungshandlungen in Relation zur Größe der betroffenen Gruppe nach der eingangs genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu erfolgen hat, rechtfertigt die hier festzustellende Relation zwischen inhaftierten oder von sonstigen relevanten Repressionsmaßnahmen betroffenen Tamilen und der Gesamtheit der in Colombo lebenden Tamilen insoweit aktuell nicht die Annahme, dass gleichsam jeder Tamile oder eine relevante Anzahl von Tamilen in Colombo mit einer asyl- und abschiebungsschutzrelevanten Verfolgung zu rechnen hätte.

Gleiches kann für die Untergruppe der männlichen Tamilen jüngeren bzw. mittleren Alters angenommen werden. In der Vergangenheit hatte deren Anzahl nach Schätzungen des Auswärtigen Amtes etwa 60 %

hierzu etwa Auswärtiges Amt an VGH München vom 10.1.1996
- 514-516.00/22 908 -

betragen. Zwar sind auch hier Zahlen aus neuerer Zeit nicht bekannt. Hinweise auf eine signifikante Änderung der Altersstruktur der tamilischen Bevölkerung gibt es indes nicht. Dies bedeutet, dass der Anteil der Tamilen jüngeren und mittleren Alters in Colombo etwa auf (mindestens) die Hälfte von etwa 300.000 zu beziffern ist. Unterstellt, die Hälfte davon ist männlich, kann - niedrig gerechnet - von ca. 75.000 Personen ausgegangen werden. In Anbetracht der in jüngerer Zeit dokumentierten Anzahl der verhafteten und inhaftierten Tamilen in Relation zur Zahl der tamilischen Einwohner kann daher nicht festgestellt werden, dass alle Tamilen jüngeren oder mittleren Alters in Colombo ohne Weiteres aktuell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr liefen, allein wegen ihrer gruppenspezifischen Merkmale von den srilankischen Sicherheitskräften verhaftet und länger inhaftiert oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden.

Dies gilt auch für die Tamilen, die aus den nördlichen und östlichen Landesteilen stammen. Zwar besteht nach den genannten Auskünften bei den Sicherheitskräften ein Anfangsverdacht der Unterstützung der LTTE besonders gegenüber denjenigen Tamilen, die aus dem Norden und Osten der Insel stammen und sich nun erstmals in Colombo niederlassen wollen

u.a. Auswärtiges Amt Lageberichte vom 16.6.2010 und vom 2.9.2009

und müssen sich seit September 2008 alle Personen, die in den vergangenen fünf Jahren aus der Nordprovinz (Distrikte Kilinochchi, Mullaithivu, Vavuniya,

Jaffna und Mannar) in die Westprovinz gezogen sind, polizeilich registrieren lassen

hierzu etwa SFH „Sri Lanka: Aktuelle Situation Update“ vom 7.7.2009.

Hieraus lässt sich folgern, dass jedenfalls Personen, die schon länger in den von der Regierung beherrschten südwestlichen Provinzen leben oder gelebt haben, in den Augen der Sicherheitskräfte nicht von vornherein einer Nähe zur LTTE verdächtigt werden. Bezogen auf aus dem Ausland rückkehrende tamilische Asylbewerber lässt sich daraus schließen, dass für die Sicherheitskräfte jedenfalls bei belegbarem langjährigem Auslandsaufenthalt die Vermutung einer Nähe zur LTTE eher fernliegt und dass in der Regel auch der Verdacht einer Auslandsunterstützung ausgeräumt werden kann, falls nicht Besonderheiten vorliegen.

Aus den vorgenannten Quellen ergibt sich zwar des weiteren, dass in der Vergangenheit insbesondere nach der Verschärfung der Antiterrorgesetze im Dezember 2006 Tamilen, die von den Sicherheitskräften in Colombo ohne Ausweispapiere angetroffen wurden, Gefahr liefen, verhaftet zu werden

hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.4.2009; SFH, „Sri Lanka: Aktuelle Situation Update“ vom 7.7.2009.

Konkrete Belege für, dass dieser Personenkreis - mit Blick auf eine asyl- und abschiebungsrelevante Eingriffsintensität - generell länger als zwei Tage (verbunden mit asyl- und abschiebungsrelevanten Repressionen) festgehalten wurde bzw. wird, lassen sich den genannten Erkenntnissen indes nicht entnehmen. Darüber hinaus werden Asylbewerber aus Deutschland - wie dargelegt - zumindest mit einem Emergency-Pass zurückgeführt

hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16.6.2010

so dass sich diese im Rahmen einer Personenüberprüfung in Colombo in jedem Fall ausweisen und auch ihren Auslandsaufenthalt belegen können.

Staatliche Maßnahmen asylerblichen Gewichts, die gegen tamilische Volkszugehörige ergriffen werden und die die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreichen, lassen sich auch für die übrigen Landesteile Sri Lankas nicht feststellen. Ausgehend von einer Bevölkerungszahl von 20,2 Millionen Menschen

hierzu amnesty international, Länderbericht 2010, S. 427

und einem Anteil der tamilischen Volkszugehörigen von ca. 18 % oder auch geringfügig darunter

hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16.6.2010;

verbleiben nach Abzug der in Colombo lebenden Tamilen rund 3,5 Million Tamilen, davon schätzungsweise 2,1 Millionen jüngeren oder mittleren Alters (60 % der Bevölkerung), die im Westen und Süden sowie in den Nord- und Ostprovinzen des Landes leben

vgl. hierzu OVG Münster, Urteil vom 8.7.2009, a.a.O..

Mit Blick auf diesen tamilischen Bevölkerungsanteil rechtfertigt die aktuelle Auskunftsfrage auch hier nicht die Feststellung, dass für jeden Tamilen bzw. Tamilen aus dem Norden und Osten oder jeden Tamilen jüngeren oder mittleren Alters ohne Weiteres die Gefahr besteht, von ethnisch motivierten Verfolgungshandlungen in eigener Person betroffen zu sein.

Vor dem Hintergrund der immer noch angespannten Sicherheitslage kann zwar davon ausgegangen werden, dass Razzien und Verhaftungsaktionen unter Umständen verbunden mit asyl- bzw. abschiebungsschutzrelevanten Menschenrechtsverletzungen, von denen Tamilen überproportional betroffen

sind, auch in diesen Landesteilen erfolgen können. Die insgesamt allgemein gehaltenen Aussagen in den o.g. Auskünften und die wenig konkreten Zahlen über den Anteil der von Übergriffen Betroffener lassen jedoch nicht den Schluss zu, dass angesichts der großen Anzahl tamilischer Volkszugehöriger für jeden Tamilen in den westlichen oder südlichen Landesteilen oder diejenigen, die aus dem Norden oder Osten stammen, oder zumindest für jeden männlichen Tamilen jüngeren bzw. mittleren Alters die aktuelle Gefahr eigener Verfolgungsbetroffenheit – eventuell verbunden mit Festnahme, längerfristiger Haft und Folter – angenommen werden müsste. Die in der Vergangenheit bekannt gewordenen Zahlen von Inhaftierungen aus den Jahren 2006 bis 2009 betrafen überwiegend kurzfristige Inhaftierungen zur Identitätsfeststellung. Aber auch soweit sie darüber hinausgingen, kann nicht von einer derartigen den eingangs dargestellten Maßstäben entsprechenden Verfolgungsdichte in dem Sinne ausgegangen werden, dass für tamilische Volkszugehörige generell eine asyl- oder abschiebungsrelevante Verfolgung festzustellen gewesen wäre. Da solche Zahlen für das Jahr 2010 nicht mehr benannt werden oder sonst ersichtlich sind, kann aktuell nicht mit der hier erforderlichen Wahrscheinlichkeit von einer derartigen Verfolgungssituation ausgegangen werden.

Auch der Umstand, dass die staatlichen Repressionsmaßnahmen nach den genannten Erkenntnisquellen auch derzeit noch, wenngleich exakte Zahlen fehlen, einen überproportional hohen Anteil Tamilen betreffen, lässt nicht zwingend den Schluss auf die objektive Zielgerichtetheit der Maßnahmen im Sinne einer politischen Verfolgung zu. Die in der Vergangenheit dokumentierte Anzahl von Verhaftungen von tamilischen Volkszugehörigen - ohne konkret belegten Hintergrund - zeigt insoweit nicht auf, dass der srilankische Staat gezielt die Verfolgung von Tamilen im Allgemeinen oder einer relevanten Untergruppe wie Tamilen aus dem Norden und Osten oder Tamilen jüngeren bzw. mittleren Alters in Form eines Verfolgungsprogramms eingeleitet hatte, dessen Fortsetzung zu befürchten wäre.

Für diese Bewertung des Gerichts spricht der aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.6.2010, der sich insgesamt kritisch mit der Sicherheitslage und den in Sri Lanka vorkommenden Menschenrechtsverletzungen (an Tamilen) auseinandersetzt, Anhaltspunkte für deren systematische Verfolgung aber eindeutig verneint. Ebenso stellt der UNHCR in seiner jüngsten Stellungnahme vom 5.7.2010 eine sich im Entwicklungsprozess befindliche Verbesserung Sicherheits- und Menschenrechtslage fest und empfiehlt im Gegensatz zu früheren Stellungnahmen (nur noch) eine sorgfältige Prüfung der jeweiligen Einzelfälle. Für eine systematische Verfolgung von Tamilen allein in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit lassen sich aktuell auch in sonstigen Erkenntnisquellen keine durchgreifenden Belege finden. Die von sämtlichen Erkenntnisquellen angesprochenen Fälle beschränken sich im Wesentlichen auf Personen, die einer Verbindung oder Nähe zur LTTE verdächtigt werden.

Eine ähnliche Bewertung der Lage ist für den Norden Sri Lankas zu treffen. Die nach den genannten Berichten in der Vergangenheit bis zum Ende des Bürgerkrieges im Mai 2009 zu konstatierenden Menschenrechtsverletzungen an der tamilischen Zivilbevölkerung vorwiegend infolge Kampfhandlungen können derzeit für die Annahme einer über die Bekämpfung der LTTE hinausgehende Gerichtetheit der Maßnahmen gegen tamilische Volkszugehörige oder eine hierauf bezogene Zielgerichtetheit im Sinne eines bevorstehenden oder eingeleiteten Verfolgungsprogrammes nicht mehr herangezogen werden.

Insoweit ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass sich die Lage tamilischer Zivilbevölkerung insbesondere im Norden der Insel nach Einstellung der Kampfhandlungen - wenn auch nur langsam - gebessert hat. Zwar leben im Norden der Insel von ursprünglich rund 300.000 Flüchtlingen nach den insoweit divergierenden Angaben der o.g. Erkenntnisquellen noch 60.000 bis 80.000 Personen in Flüchtlingslagern unter zum Teil noch schwierigen humanitären Bedingungen. Wie die Öffnung der Lager ab Dezember 2009 und die

bis heute erfolgte weitgehende Rückführung zeigt, kann dies indes nicht als Beleg für eine allgemeine Einstellung bzw. für ein Programm der srilankischen Regierung herangezogen werden, in asyl- bzw. abschiebungsrelevanter Weise generell gegen Tamilen oder Untergruppen hiervon etwa in Form einer gezielten Internierung unter menschenrechtswidrigen Bedingungen vorzugehen. Die besondere Betroffenheit tamilischer Volkszugehöriger im Norden erklärt sich in erster Linie aus der dort jahrzehntelang herrschenden Bürgerkriegssituation, die nunmehr beendet ist. Insoweit fehlen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die damalige Art und Weise der Kampfführung auf eine gezielte physische Vernichtung der tamilischen Zivilbevölkerung im Norden Sri Lankas gerichtet war oder die Vertreibung der Tamilen in eine ausweglose Lage bezweckte und sich bei der hier zu treffenden Prognose Derartiges in absehbarer Zeit wiederholen könnte. Vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung der LTTE zielten die Maßnahmen der Sicherheitskräfte vielmehr trotz in Kauf genommener Beeinträchtigung der Zivilbevölkerung ihrer objektiv erkennbaren Gerichtetheit nach nicht auf asyl- bzw. abschiebungsschutzerhebliche Persönlichkeitsmerkmale der Opfer, sondern betrafen sie allein wegen ihrer faktischen Anwesenheit im umkämpften Gebiet. Angesichts der Zerschlagung der LTTE und ihrer Strukturen ist derartiges in konkret absehbarer Zukunft zu erwarten. Soweit nach den genannten Feststellungen das Militär in der dortigen Region derzeit noch ca. 8.000 bis 10.000 ehemalige LTTE-Kämpfer in gesonderten „Rehabilitation Camps“ festhält, handelt es sich hierbei ersichtlich um Maßnahmen der Strafverfolgung und der Terrorismusabwehr, die nicht (allein) an die tamilische Volkszugehörigkeit der Betroffenen anknüpfen

vgl. zu Vorstehendem OVG Münster, Urteil vom 8.7.2009, a.a.O.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder Tamilen im Allgemeinen noch Untergruppierungen hiervon wie (rückkehrende) Tamilen mit Herkunft aus dem Norden und Osten des Landes bzw. männliche Tamilen jüngeren oder middle-

ren Alters der aktuellen Gefahr einer regionalen oder landesweiten staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt sind. Fälle von Sistierungen und Inhaftierungen, die in der Regel kurzfristiger Natur sind, erfolgen überwiegend im Zusammenhang mit - legitimer - Terrorismusbekämpfung. Einer asyl- und abschiebungsrelevanten Gefährdung können im Einzelfall diejenigen Personen ausgesetzt sein, die in den (konkreten) Verdacht einer Verbindung oder Nähe zur LTTE geraten. Hiervon können bei entsprechendem Verdacht auch Rückkehrer betroffen sein, die insoweit individuelle Besonderheiten aufweisen.

Dieser Einschätzung des Senats entspricht auch die Rechtsprechung weiterer Obergerichte

vgl. OVG Münster, Urteile vom 24.8.2010, vom 2.9.2009 - 3 A 1708/07.A -, vom 29.10.2009 - 3 A 2275/07.A -, vom 8.7.2009 und vom 29.4.2009 jeweils a.a.O., VGH Kassel vom 15.9.2010 - 5 A 1985/08.A -, zitiert nach juris.

Nichtzulassungsbeschwerden gegen die o.g. Entscheidungen des OVG Münster vom 29.4.2009, vom 2.9.2009 und vom 20.10.2009, die die Grundsatzfrage einer Gruppenverfolgung von Tamilen in Sri Lanka betrafen, wurden durch Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.2.2010 - 10 B 18.09 - und vom 16.2.2010 - 10 B 43.09 - und 10 B 1.10 zurückgewiesen.

Ist nach allem eine - landesweite - Gruppenverfolgung von Tamilen in Sri Lanka zu verneinen, kann auch nicht festgestellt werden, dass dem Kläger im Rückkehrfall eine Verfolgung aus individuellen Gründen droht.

Bei der Rückkehr nach Sri Lanka kann sich je nach den Umständen des Einzelfalls die Gefahr einer staatlichen politischen Verfolgung eines - auch unverfolgt ausgereisten - Tamilen bis zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit verdichten, wenn in seiner Person noch weitere individuell ausgeprägte Risikomerkmale - gefahrerhöhend - hinzutreten, und diese zu Maßnahmen der srilankischen Sicherheitskräfte führen können, die über das durch die die allgemeine

Terrorismusbekämpfung gerechtfertigte Maß hinausgehen. Anzustellen ist eine Einzelfallwürdigung unter Berücksichtigung der in der Person des jeweiligen Ausländers konkret verwirklichten Risikomerkmale.

Hiervon ausgehend droht dem unverfolgt ausgereisten Kläger bei der Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit der erforderlichen beachtlichen, d.h. überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine (staatliche) politische Verfolgung. Auch sonstige objektive oder subjektive Nachfluchtgründe liegen nicht vor.

Wie dargelegt, kann die Gefahr einer unter Umständen längerfristigen Inhaftierung - eventuell auch ohne jede richterliche Kontrolle - im Einzelfall grundsätzlich dann gegeben sein, wenn die zurückkehrende Person bei den Sicherheitskräften in den (konkreten) - wenn auch unter Umständen geringen - Verdacht gerät, der LTTE anzugehören bzw. dieser Organisation nahe zu stehen.

Nach dem erneuten Verbot der LTTE im Jahr 2009 wurde eine zusätzliche Verfolgungsgrundlage gegen Verdächtige geschaffen. Dies gilt nach der Auskunftslage in erster Linie für Personen, die bereits in der Vergangenheit im Verdacht einer Unterstützung oder Verbindung mit der LTTE standen und von den Sicherheitskräften deshalb verfolgt wurden. In den Verdacht der Nähe zur LTTE können- wie dargelegt - im Einzelfall aber auch Tamilen geraten, die aus den nördlichen oder östlichen Landsteilen, insbesondere aus den ehemals von der LTTE beherrschten Gebieten stammen, und sich erstmals in Colombo oder im Süden Sri Lankas niederlassen wollen

hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16.6.2010.

Tamilen, die dort einer Registrierungspflicht nicht unterliegen, weil sie bereits länger als fünf Jahre in Colombo und Umgebung leben, werden hiervon nicht erfasst. Nach Aussage des Auswärtigen Amtes,

hierzu etwa Lagebericht vom 7.4.2009

kann aber auch derjenige einer Nähe zur LTTE verdächtigt werden, der Verwandtschaft im ehemaligen LTTE-Gebiet hat, insbesondere wenn Familienmitglieder im Zusammenhang mit der LTTE auffällig geworden sind.

Auch regierungskritische Journalisten können im Einzelfall Opfer staatlicher Repressionen werden

hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16.6.2010, UNHCR Bericht vom 5.7.2010.

Risikofaktoren stellen auch sichtbare Narben am Körper, die tamilische Sprache bzw. das Fehlen von Identitätspapieren dar. Sie können unter Umständen im Einzelfall zumindest einen Anfangsverdacht für die Mitgliedschaft oder Nähe zur LTTE begründen.

Angesichts der dargestellten Sicherheitslage in Sri Lanka kann daher auch derzeit nicht generell ausgeschlossen werden, dass die srilankischen Sicherheitsbehörden im Einzelfall gegenüber Personen, die der Nähe zur LTTE verdächtig sind, Maßnahmen ergreifen, die in ihrer Intensität über Personenkontrollen, Durchsuchungsmaßnahmen, kurzzeitige Inhaftierungen insbesondere zum Zwecke der Befragung und Identitätsprüfung hinausgehen und keine legitimen Mittel der Terrorismusabwehr mehr darstellen. Auch bei einer Gesamtschau lässt sich jedoch nicht feststellen, dass bestimmte Risikomerkmale - allein oder in Kombination - unabhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zwangsläufig zu asyl- oder abschiebungsrelevanten Repressalien gegenüber Tamilen führen

vgl. hierzu OVG Münster, Urteil vom 8.7.2009, a.a.O..

Hiervon ausgehend droht dem Kläger bei der Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine individuelle staatliche politische Verfolgung.

Zwar verfügt der Kläger derzeit nicht über einen gültigen srilankischen Reisepass. Voraussichtlich wird daher - sofern ein solcher Reisepass nicht von der srilankischen Botschaft in Deutschland ausgestellt würde - seine Rückkehr nach Sri Lanka mit einem von einer srilankischen Auslandsvertretung ausgestellten Reisedokument zur einmaligen Rückkehr nach Sri Lanka (sog. Emergency- Pass) erfolgen. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Kläger am Flughafen von Colombo einer Personenüberprüfung unterzogen wird, wobei er nach der Erkenntnislage von den srilankischen Sicherheitsbehörden zu Identität, persönlichem Hintergrund und Reiseziel befragt werden wird

hierzu etwa Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 16.6.2010 und vom 7.4.2009.

Im Rahmen dieser Überprüfung wird sich möglicherweise herausstellen, dass der Kläger in Pungudutivu im Norden - dem ehemaligen LTTE-Gebiet - geboren wurde und sich auf tamilisch ausdrücken kann, so dass der Kläger - formal gesehen - Risikofaktoren aufweist, die bei den Sicherheitskräften einen ersten Anfangsverdacht für eine etwaige Nähe der LTTE begründen könnten.

Vorliegend kann bei Würdigung sämtlicher Umstände indes nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Gefahr einer politischen Verfolgung in Sri Lanka in Gestalt einer Festnahme unter Umständen verbunden mit einer längeren Inhaftierung und eventuell Folter in der Person des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verwirklichen wird.

Zum einen werden Personen, die mit einem Emergency-Pass nach Sri Lanka einreisen, nicht mehr wie in der Vergangenheit, dem Magistrate Court vorgeführt

hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7.4.2009.

Zum anderen ist angesichts der hier gegebenen Umstände davon auszugehen, dass der Kläger, der seine Ausreise als sechsjähriges Kind und seinen langen Auslandsaufenthalt in Deutschland anhand seiner fließenden Sprachkenntnisse und der hier erworbenen Zeugnisse sowie der Nachweise über beide Asylverfahren bei seiner Befragung belegen kann, am Flughafen den etwaigen Anfangsverdacht einer Nähe zur LTTE ausräumen können, so dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine staatliche Verfolgung zu befürchten hat. Der im Kindesalter ausgereiste Kläger war nach seinen eigenen Angaben niemals Anhänger der LTTE oder hat diese aus dem Ausland unterstützt. Der Kläger hat ferner nicht vorgetragen, dass in jüngerer Zeit ein Familienmitglied als Anhänger der LTTE verdächtigt oder auffällig geworden wäre. Schließlich ist zu gewichten, dass der Kläger schon vor nunmehr fast 19 Jahren im Februar 1992 aus Sri Lanka ausgereist ist. Ohne hier nicht erkennbare Besonderheiten liegt daher fern, dass Sicherheitsbehörden ihn – anders als erst etwa kürzlich aus dem Nordosten des Landes zugezogene Tamilen - mit der seit 2006 verschärften und nunmehr beendeten Bürgerkriegssituation in Verbindung bringen könnten. Ferner wird sich der Kläger auch nach der Einreise und (vorläufiger) Aufenthaltsnahme im Raum Colombo und eventuell auch bei einer Weiterreise in andere Landesteile mit dem ihm von der Botschaft ausgestellten Emergency-Pass ausweisen können, so dass auch dieses Risikomerkmale eines mangelnden Identitätsbelegs entfällt.

Die bei dem Kläger möglicherweise allein festzustellenden Risikomerkmale reduzieren sich mithin auf Umstände wie Herkunft und Sprache bzw. die in der Regel nur vorübergehende Passlosigkeit, die eine Vielzahl von Tamilen in Sri Lanka aufweisen. Bei einer Gesamtschau vermag der Senat daher nicht festzustellen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus individuellen (gefährerhöhenden) Gründen eine politi-

sche Verfolgung in Form einer längeren Inhaftierung mit der Gefahr von Folter durch die Sicherheitskräfte zu befürchten hätte.

Auch sonstige objektive oder subjektive Nachfluchtgründe liegen in der Person des Klägers nicht vor. Insbesondere begründet allein die Asylbeantragung im Ausland bei den srilankischen Sicherheitskräften nicht den Verdacht einer Nähe zur LTTE oder sonstiger regierungskritischer Einstellung. Die Durchführung eines Asylverfahrens im Ausland wird - wie dargelegt - in Sri Lanka vielmehr als legitimer Versuch angesehen, sich einen Aufenthaltsstatus im Ausland zu verschaffen

hierzu etwa Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16.6.2010.

Kann mithin eine dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung seitens des srilankischen Staates verneint werden, sind des weiteren keine individuellen Anknüpfungspunkte ersichtlich, die es als beachtlich wahrscheinlich erscheinen ließen, dass er in Sri Lanka durch Dritte, insbesondere die LTTE oder die Karuna-Gruppe/TMVP oder andere paramilitärische Gruppierungen eine politische Verfolgung i. S. d. Art. 16 a GG zu befürchten hätte.

Die LTTE wurde im Mai 2009 von der srilankischen Armee militärisch besiegt und ist weitgehend zerschlagen worden. Deren Strukturen sind zerstört. Es ist nicht davon auszugehen, dass sie in der Lage ist, in koordinierter Weise einen Wiederaufbau der Organisationsstrukturen der LTTE oder von Nachfolgeorganisationen in Sri Lanka zu betreiben

hierzu Bundesregierung - BT-Drs. 17/1530, S. 6.

Dass sie überhaupt und aus welchen Gründen sie noch fähig sein bzw. veranlasst sein könnte, gegen den 1992 als Kind ausgereisten Kläger vorzugehen,

ist zudem nicht ersichtlich. Anhaltspunkte für ein irgendwie geartetes Interesse anderer paramilitärischer Gruppen am Kläger fehlen ebenfalls.

Aus vorstehenden Gründen hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 3 AsylVfG.

Er ist unverfolgt aus Sri Lanka ausgereist und muss im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, bei einer Rückkehr dorthin relevanten Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt zu sein.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG unterliegt im Wesentlichen den gleichen Anforderungen, nach denen auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG erfolgt

hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 29.5.2008 - 10 C 11.07 -, BVerwGE 131, 186 ff; zur Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urteil vom 18.2.1992 - 9 C 59.91 -, DÖV 1992, 582 f. zur Deckungsgleichheit von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG mit dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention: BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92 u.a. -, NVwZ 1994, 500 ff.

Zwar trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16 a GG abweichende Regelungen, soweit es eine Verfolgung in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nicht-staatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a GG hinaus. Derartige steht hier indes nicht im Raum. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung

nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, sind zudem gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Bestimmungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 ergänzend anzuwenden, so insbesondere Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10.

Nach Maßgabe des o.g. Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie kommt dem jeweiligen Flüchtling eine Beweiserleichterung zugute. Kann er insoweit glaubhaft machen, dass er in seinem Herkunftsstaat Verfolgung erlitten hat oder dort unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ist er als vorverfolgt anzusehen, und zwar unabhängig davon, ob er zum Zeitpunkt der Ausreise auch in einem anderen Teil seines Heimatlandes hätte Zuflucht finden können

hierzu etwa BVerwG, Beschluss vom 30.6.2009 - 10 B 45.08 -, Urteile vom 5.5.2009 - 10 C 21.08 u. 10 C 19.08, jeweils zitiert nach juris und vom 19.1.2009 - 10 C 52.07 -, BVerwGE 133, 55.

Für den unverfolgt ausgereisten Kläger ergibt sich auch bei (ergänzender) Anwendung dieser Bestimmungen kein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 16a GG kann im Einzelnen verwiesen werden.

Der Kläger kann sich ferner nicht mit Erfolg auf den hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Feststellung von sonstigen Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen.

Fraglich ist bereits, inwieweit diese Abschiebungsverbote im vorliegenden Folgeantragsverfahren nach § 71 AsylVfG zu überprüfen sind. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in einem Folgeantragsverfahren

vgl. Urteil vom 29.6.2010 - 10 C 10/09 -, zitiert nach juris

sind jedenfalls dann, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Ablehnungsbescheid über sämtliche ausländerrechtlichen Abschiebungsverbote sachlich entschieden und der Kläger die neuen, auf Unionsrecht beruhenden subsidiären Abschiebungsverbote in das Verfahren miteinbezogen hat, diese Verfahrensgegenstand geworden. Mit Blick auf diese unions- bzw. europarechtlichen Abschiebungsverbote, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 (BGBl. I 2007, S. 1970) - Richtlinienumsetzungsgesetz - einen neuen eigenständigen Streitgegenstand bilden, könnte daher die (von der Beklagten angeführte) frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

vgl. hierzu Urteile vom 20.10.2004 - 1 C 15/03 -, BVerwG E 122, 103 ff und vom 21.3.2000 - 9 C 41/99 -, BVerwGE 111, 77ff

nicht mehr heranzuziehen sein, wonach von dem Verfahren nach § 71 AsylVfG nur der eigentliche Asylantrag erfasst ist, während bezüglich der Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 ff. AufenthG prinzipiell nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG gegeben ist, der sich im Falle einer extremen individuellen Gefahrensituation im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG - der Schwere nach vergleichbar einer extremen allgemeinen Gefahrensituation der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG a.F. - aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einer Ermessensreduzierung auf Null verdichten kann.

Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, denn weder sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben, noch hätte ein solcher Anspruch des Klägers nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein diesbezügliches Wiederaufgreifen Erfolg.

Der Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf Sri Lanka ist dahin auszulegen, dass in erster

Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG (sog. unionsrechtlich begründete Abschiebungsverbote) und in zweiter Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und/oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG (sog. nationale Abschiebungsverbote) begehrt wird

vgl. BVerwG, Urteile vom 29.6.2010 - 10 C 10/09 -, vom 24.6.2008 - 10 C 43.07 -, jeweils zitiert nach juris.

Durchgreifende Anhaltspunkte dafür, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG besteht, sind nicht ersichtlich. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Zwar können - wie dargelegt - in Sri Lanka Fälle von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung nicht generell ausgeschlossen werden. Diese entsprechen aber überwiegend Fällen politischer Verfolgung. Da derartige nach den vorstehenden Ausführungen dem Kläger im vorliegenden Fall nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht

zu diesem Maßstab im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG etwa VGH Mannheim, Urteil vom 21.4.2009 – A 4 S 120/09 -, zitiert nach juris,

ist auch eine konkrete Gefahr

hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 5.7.1994 - 9 C 1.94 -, zitiert nach juris

zu verneinen.

Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 3 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Nach § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht

in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Dass er wegen einer Straftat gesucht werde, auf die in Sri Lanka die Todesstrafe steht, hat der Kläger selbst nicht geltend gemacht.

Nach dem Gesagten liegt auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht vor. Insoweit kann zunächst (erneut) offen bleiben, ob und nach welchem Prüfungsmaßstab die erst im bereits laufenden Gerichtsverfahren am 28.8.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Gegenstand des vorliegenden Folgeantragsverfahrens geworden ist,

vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urteil vom 29.6.2010 - 10 C 10.09 -; VGH Mannheim, Urteil vom 9.6.2009 - A 11 S 982/06 -, zitiert nach juris.

Denn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen offenkundig nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Regelung ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.8.2007 neu eingefügt worden und dient der Umsetzung der Regelung über subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie -

hierzu etwa BVerwG, Urteile vom 14.7.2009 - 10 C 9.08 -, und vom 24.6.2008 - 10 C 43.07 -.

Der innerstaatliche bewaffnete Konflikt, der im Übrigen nicht landesweit sein muss, zwischen der Regierung und der LTTE in der Nord- und Ostprovinz Sri Lankas ist mit der Zerschlagung der LTTE seit Mai 2009 als beendet anzusehen. Eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zugunsten des Klägers kommt schon von daher nicht in Betracht.

Durchgreifende Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit der Abschiebung des Klägers nach Maßgabe der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - Europäische Menschenrechtskonvention - (EMRK), die zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG führen könnten, sind ebenfalls nicht nach dem auch hier anzuwendenden Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit festzustellen. Die konkrete Gefahr einer von der Konvention erfassten Rechtsgutbeeinträchtigung wegen seiner Volkszugehörigkeit oder aus sonstigen Gründen kann nach den vorstehenden Ausführungen, auf die verwiesen wird, nicht angenommen werden. Insbesondere ist nach der Auskunftslage eine konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK des im Rückkehrfall zumindest mit einem Emergency Pass ausgestatteten Klägers weder wegen seiner Asylbeantragung und Aufenthaltes im Ausland noch wegen eines Verstoßes gegen die srilankischen Ein-, Ausreise- und Passbestimmungen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten.

Eine konventionswidrige Beeinträchtigung des Klägers nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK, die wegen der hier vorliegenden ausgeprägten Verwurzelungs- und Integrationsproblematik insbesondere infolge seiner Einreise als sechsjähriges Kind, seines fast neunzehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes und seiner aus den positiven Bildungsabschlüssen ersichtlichen Integration hier prinzipiell im Raum stünde

vgl. hierzu Entscheidungen des EGMR vom 23.6.2008 - 1638/09 -, vom 18.10.2006 - 46410/99 - und vom 15.7.2003 - 52206/99 -; OVG Bremen, Beschlüsse vom 22.11.2010 - 1 A 383/09 - und vom 11.5.2010 - 1 B 90/10 -, jeweils zitiert nach juris,

ist, da es sich insoweit nicht um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis handelt, im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen

vgl. hierzu etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.7.2010 - 8 LA 154/10 -, unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 3.3.2006 - 1 B 126.05 -, VGH Mannheim, Urteil vom 18.11.2009 - 13 S 1469/09 -, OVG Koblenz, Beschluss vom 24.2.2006 - 7 B 10020/06 -, VGH Kassel, Beschluss vom 15.2.2006 - 7 TG 106/06 -, jeweils zitiert nach juris.

Eine derartige Befugnis obliegt vielmehr der zuständigen Ausländerbehörde.

Schließlich liegt auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift gewährt Schutz bei Gefahren, die nicht bereits vom Regelungsbereich der vorangegangenen Absätze erfasst werden. Sie betrifft nur solche Gefahren, die sich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland für diesen Ausländer herleiten und ausschließlich dort drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Unerheblich ist, ob die Gefahren von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen oder wodurch sie hervorgerufen werden. Zu diesen Gefahren für den Ausländer zählen auch die Existenzbedingungen im Zielland.

Zu unterscheiden ist die erhebliche konkrete Gefahr, die den Ausländer (allein) aus individuellen Gründen betrifft und die Gefahr, die - wenn auch in individualisierbarer Weise - aus allgemeinen Gefahren herrührt. Der Ausdruck „erheblich“ bezieht sich dabei auf die Gefährdungsintensität. Zusätzlich wird durch das Element der „konkreten“ Gefahr für „diesen“ Ausländer das Erfordernis einer einzelfallbezogenen und individuell bestimmten Gefährdungssituation aufgestellt

hierzu Huber, AufenthG, § 60 Rdnr. 105 m.w.N..

Zwar ist die Abgrenzung im Einzelfall schwierig. Vorliegend kann nach den Maßstäben des Bundesverwaltungsgerichts indes nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland aus allein in seiner Person liegenden individuellen Gründen einer beachtlichen Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen die allgemein bedrückenden Lebensumstände einer Vielzahl von TAMILIEN in Sri Lanka beziehungsweise deren schwierige Existenzbedingungen, insbesondere für rückkehrende TAMILIEN ohne soziales Netz, die aus den vorstehend genannten Erkenntnisquellen hervorgehen, auch wenn sie den einzelnen Ausländer in individualisierbarer Weise betreffen sollten, hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen prinzipiell nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Bundesamtes. Bei derartigen – auch erheblichen – Gefährdungen ist die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch Satz 3 der Vorschrift, „gesperrt“, wenn diese Gefahren zugleich einer Vielzahl anderer Personen im Abschiebezielstaat drohen

hierzu BVerwG, Entscheidungen vom 14.11.2007 - 10 B 47.07 - u.a.; vom 23.8.2006 - 1 B 60.06 -, Urteil vom 8.12.1998 - 9 C 4.98 - u.a., sowie grundlegend bereits BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 zu der nahezu wortgleichen Bestimmung des § 53 Abs. 6 AuslG, zitiert nach juris.

In einer Entscheidung aus jüngerer Zeit hat das Bundesverwaltungsgericht betont, dass individuelle Gefährdungen, die sich aus einer allgemeinen Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ergeben, auch dann nicht als Abschiebungsverbot unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden können, wenn sie durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber gleichwohl nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind

hierzu BVerwG, Urteil vom 29.6.2010, a.a.O. sowie Beschluss vom 17.6.2010 - 10 B 8.10 -.

Die in der Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zum Ausdruck kommende Entscheidung des Bundesgesetzgebers, mit der erreicht werden soll, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr einer Bevölkerungsgruppe im Abschiebezielstaat droht, über deren Aufnahme nicht durch Einzelfallentscheidung seitens des Bundesamtes oder der Ausländerbehörden, sondern für alle potenziell Betroffenen einheitlich durch politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, befunden wird, haben die Verwaltungsgerichte bei der Anwendung der Vorschriften grundsätzlich zu respektieren. Dies gilt - abgesehen von den Tatbeständen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, der einen subsidiären Schutz gegen allgemeine Kriegsgefahren nach Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG rechtfertigt -,

hierzu Urteil des BVerwG vom 24.6.2008 - 10 C 43.07 und EuGH, Entscheidung vom 17.2.2009 - C 465/07 -, zitiert nach juris

prinzipiell auch unter Berücksichtigung von Europarecht.

Fehlt eine derartige Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Einzelfallentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG mit Blick auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ausnahmsweise dann zulässig und geboten, wenn die obersten Behörden der Bundesländer trotz einer - landesweiten - extremen Gefahrenlage, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben (sog. „verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung“)

vgl. auch hier BVerwG, Entscheidungen vom 29.6.2010 - 10 C 9.09 und 10 C 10.09 - und vom 14.11.2007 - 10 B 47.07 -, zitiert nach juris.

Im Hinblick auf die Existenzbedingungen, die den Kläger in Sri Lanka erwarten, kann er Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG daher nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre.

Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen (allgemeinen) Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“

vgl. Urteile vom 29.6.2010, a.a.O., und vom 12.7.2001 - BVerwG 1 C 5.01 -, BVerwGE 115, 1, ff. m.w.N..

In zeitlicher Hinsicht muss sich die Extremgefahr zwar nicht sofort nach Rückkehr in den Herkunftsstaat, aber „alsbald“ verwirklichen. So besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde oder in hinreichender zeitlicher Nähe zu seiner Rückkehr in einen unausweichlichen Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen geraten würde

hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 12.7.2001, a.a.O. sowie Beschluss vom 26.1.1999 – 9 B 617/98 -, NVwZ 1999, 668 ff.

Die für die verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG maßgebliche Frage, ob sich eine im Herkunftsland drohende allgemeine Gefahr für einzelne davon Betroffene zu einer konkreten extremen Gefahr verdichtet, ist stets nur aufgrund einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu beantworten. Sie entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung

hierzu etwa BVerwG, Beschlüsse vom 29.6.2010 - 10 B 33.09 -, vom 16.9.2004 - 1 B 132.04 -.

Vorliegend ist für den Kläger eine derartige Extremgefahr, deren alsbaldige Realisierung nach seiner Rückkehr in das Herkunftsland mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten wäre, nach den o.g. Maßstäben zu verneinen. Zwar sind nach den bereits zitierten Lageberichten

des Auswärtigen Amtes vom 16.6.2010 und vom 2.9.2009

zurückkehrende Asylbewerber in der Anfangsphase aufgrund der anhaltenden Spannungslage weitgehend auf die Hilfe von Familienangehörigen oder von Freunden angewiesen und ist es ohne eine solche Unterstützung für Rückkehrer nach wie vor schwierig, in angemessener Zeit eine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen und wieder sozial in Sri Lanka Fuß zu fassen. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes kann Rückkehrern ohne familiäres oder soziales Netz sogar die Verelendung drohen. Fraglich ist aber bereits, ob diese einzige konkret eine mögliche Verelendung von Rückkehrern ansprechende Erkenntnisquelle aus jüngerer Zeit (allein) tragfähige Grundlage einer Überzeugungsgewissheit nach den genannten Maßstäben

hierzu etwa BVerwG, Entscheidungen vom 29.6.2010 - 10 C 10.09 -, vom 14.7.2010 - 10 B 7.10 - und vom 27.4.2010 - 10 C 4.09 -, jeweils zitiert nach juris

sein kann, denn aus den sonstigen vorstehend benannten Auskünften und Stellungnahmen aus jüngerer Zeit lässt sich eine derartig schwerwiegend negative Einschätzung der Existenzbedingungen rückkehrender Tamilen ohne jedes soziale Netz nicht entnehmen.

Dies kann jedoch dahinstehen, denn bei der hier anzustellenden umfassenden Würdigung der Individualumstände des Klägers kann nicht mit dem erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad davon ausgegangen werden, dass er im Rückkehrfalle gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod etwa in Form eines baldigen sicheren Hungertods, eines unausweichlichen Prozesses körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde.

Zwar haben der Kläger bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung sowie seine Mutter als Zeugin übereinstimmend glaubhaft dargelegt, dass zuvor in Sri Lanka lebende Verwandte mittlerweile verstorben sind, sowie keinerlei sonstige Kontakte bestehen und er somit dort weder auf Angehörige noch auf Freunde zurückgreifen kann. Auch kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er sich zumindest in der Anfangsphase bereits durch Unterstützungsleistungen naher Verwandter aus dem Ausland eine wenn auch bescheidende Existenzgrundlage sichern könnte, denn nach den glaubhaften Angaben der Zeugin sind die Eltern des Klägers derzeit überschuldet. Beide Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung. Nachdem er sich eigenen Angaben zufolge auch von weiteren im Saarland lebenden Verwandten mit eigenem Einkommen losgesagt hat, käme insoweit als Hilfestellerin - allenfalls - seine in Frankreich lebende Tante in Betracht. Ungeachtet dessen ist im Falle des Klägers nicht von einer Extremgefahr im beschriebenen Sinne auszugehen. Denn bei dem Kläger handelt es sich um einen jungen Mann ohne

gesundheitliche Beeinträchtigungen, der sich auf tamilisch verständigen kann und zudem über fließende Deutsch-, ausreichende Englischkenntnisse sowie über Grundkenntnisse in Französisch verfügt, die er möglicherweise in verschiedenen Bereichen zum Aufbau einer Existenz, so etwa in der erneut auflebenden Tourismusbranche wird verwerten können. In seinem bisherigen Lebensweg hat er sich auch als lebensstüchtig erwiesen. So hat er (in den letzten Jahren) neben seiner Ausbildung, die er erfolgreich mit einem Fachabitur in Wirtschaft abgeschlossen hat, stets gearbeitet, u.a. nach seinen Angaben als Sachbearbeiter bei der Telekom, aber auch im Gastronomiebereich. Derzeit befindet er sich in einer Ausbildung zum Wirtschaftsinformatiker. Bei einer Gesamtschau, bei der auch die anzunehmende Solidarität und Hilfsbereitschaft der großen Anzahl der in Colombo lebenden Tamilen, die weitgehend gewährleistete Grundversorgung sowie die Möglichkeit der grundsätzlich kostenlosen Inanspruchnahme von medizinischer Behandlung und Arzneimittelversorgung in staatlichen Krankenhäusern

hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.6.2010
und Botschaft der Bundesrepublik Deutschland an VG Freiburg
vom 29.9.2009

zu gewichten ist, kann daher nicht angenommen werden, dass der Kläger mit dem erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeitsgrad bei Rückkehr und (zumindest vorläufiger) Aufenthaltsnahme in Colombo und Umgebung einer Extremgefahr ausgesetzt wäre, die den genannten Kriterien der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht

vgl. in diesem Zusammenhang zu Existenzbedingungen von Rückkehrern in Sri Lanka etwa auch VGH Kassel, Urteil vom 15.9.2010 - 5 A 1985/08.A -, OVG Münster, Urteil vom 8.7.2009 - 3 A 3295/07.A -, jeweils zitiert nach juris.

Ein Abschiebungsverbot i. S. von § 60 Abs. 7 AufenthG kann daher nicht an-
genommen werden.

Schließlich ist der Hinweis der Beklagten gemäß § 71 Abs. 5 AsylVfG auf die bereits ergangenen Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach allem wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben sind.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

nod. 10.02.2011

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

nod. 10.06.2011

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66724 Saarlouis) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt stehen insoweit nach näherer Maßgabe des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz Diplom-Juristen gleich.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne von § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Bundesverwaltungsgericht auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder als Bevollmächtigte zugelassen; außerdem juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorbezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

gez.: Nalbach

Saarlouis, 5.1.2011

Ausgefertigt:



(André)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

